Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters

bis zum Jahre 1350.

Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter.

(Teildruck.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Rabbiner **Moses Hoffmann**
aus Randegg.

ACAD. LIBRAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 1910.

Altenburg, S.-A.,
Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co.
1910.

43

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät ist nur ein Teil der eingereichten Arbeit als Dissertation gedruckt. Die ganze Abhandlung wird in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, als Heft 152 erscheinen.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0046

Einleitung.

Die Geldgeschäfte der deutschen Juden sind bisher noch nicht in einer Monographie behandelt worden. Das klassische Werk von Stobbe, welches sich natürlich eingehend auch mit dieser Frage befaßt, ist durch das gewaltige Material einer vierzigjährigen Forschungszeit auf dem Gebiete der deutschen Wirtschaftgeschichte weit überholt. Es leidet zudem an dem Mangel, daß es die auf diesem Gebiete besonders reichlich fließenden hebräischen Quellen nicht kennt und berücksichtigt. Dasselbe gilt von den großen Werken von Neumann, Funk, Endemann[1]. Die Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit der deutschen Juden im Mittelalter, sowie besonders ihrer Stellung als Geldhändler, ist noch heute von der Parteien Gunst und Haß getragen. Bei aller Objektivität der Bearbeiter färbt doch ihre Gesinnung, mögen sie nun dem Judentum, der philo- oder antisemitischen Richtung angehören, auf die Darstellung ab.

Im folgenden soll nun die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Juden im Mittelalter, insbesondere die Befriedigung des privaten und öffentlichen Geldbedürfnisses unter eingehender Berücksichtigung der hebräischen Responsenliteratur in ausführlicher Darstellung gewürdigt werden, und der eigenartige Charakter dieser Literatur soll kurz in einem besonderen Anhange Erörterung finden. Die wichtigsten aus zerstreuten und der christlichen Gelehrtenwelt weniger zugänglichen Werken entnommenen Belege werden in deutscher Über-

[1] Als vorliegende Arbeit schon zum großen Teile abgeschlossen war, erschien die bedeutende und gediegene „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit von Georg Caro, Band I: Das frühere und das hohe Mittelalter, Leipzig 1908. Auch diesem Werke gegenüber darf vorliegende Arbeit selbständige Bedeutung beanspruchen, hauptsächlich durch Verwertung der auch von Caro, soweit sie nicht in Übersetzung oder im Auszuge vorliegen, nicht benutzten Responsenwerke, ferner durch die speziellere, intensivere und systematischere Darstellung des jüdischen Geldhandels und den Vergleich mit dem Geldhandel anderer Bevölkerungsklassen, ferner dadurch, daß gegenwärtige Abhandlung ein Jahrhundert mehr umfaßt, welches gerade für die Entwicklung des Geldhandels von besonderer Wichtigkeit ist. Dem Urteile Caros über die frühere Literatur stimme ich im großen und ganzen zu. Neues Quellenmaterial bringt er für die auch von mir behandelten Partien nicht bei, so daß sich ein Zitieren im einzelnen erübrigt.

setzung beigegeben. Ausgehend von einer kurzen Darstellung der Beteiligung der Juden am Grundbesitz und Handel wird zuerst die Frage des Geldhandels im Mittelalter im allgemeinen erörtert. Es wird hierauf festgestellt, welchen Anteil in- und ausländische nichtjüdische Kapitalisten an demselben gehabt haben. In den Kreis dieser der Befriedigung des Kreditbedürfnisses sich widmenden Kapitalisten, welcher sich aus allen Klassen und Ständen der Bevölkerung zusammensetzt, werden die jüdischen Geldhändler eingereiht. Ihre Organisation, ihr Geschäftsbetrieb, ihr Risiko wird unter Benutzung des bisher in diesem Umfange kaum verwerteten hebräischen Quellenmaterials ausführlich geschildert. So werden umfassende Gesichtspunkte gewonnen zur unparteiischen Beurteilung der Stellung der Juden in der deutschen Wirtschaft. Auf eine vollständige Anführung des besonders für die allgemeinen Fragen gewaltigen Urkundenmaterials mußte und konnte verzichtet werden. Es schien genügend, wenn für jede Tatsache einige wichtige Belege angeführt wurden. Es wäre ja auch zwecklos, für irgendeine Form des Geldgeschäftes, welche besonders häufig ist, etwa hundert Urkunden als Beweis anzuführen, welche doch immer nur dasselbe sagen. In solchen Fällen erschien es gestattet, die gesichert erscheinenden Ergebnisse der Vorarbeiten zu benutzen. Die Arbeit schließt ab mit dem Jahre 1350, welches in der Geschichte der deutschen Juden eine Epoche bildet. Bis zu dieser Zeit genügt das vorhandene gedruckte Material, während für die spätere Zeit archivalische Studien nötig gewesen wären, welche von vornherein nicht im Plan dieser Arbeit lagen. Der Verfasser, welcher, jetzt in einem kleinen Orte lebend, früher während seiner Studienzeit gesammeltes Material verwertet, bittet, es bei der mühsamen Bücherbeschaffung von außen zu entschuldigen, wenn ihm etwa in allerneuester Zeit edierte Quellen und Darstellungen entgangen sein sollten.

Meinem Freunde, Herrn Bibliothekar Dr. Stern, welcher mir die erste Anregung zu dieser Arbeit gab, sowie meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Berliner und meinem Vater, welche mir in Einzelfragen mit ihrem Rate zur Seite standen, sei an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

§ 1. Jüdischer Grundbesitz.

Man kennt den Juden des Mittelalters meist nur als den Wucherer, seltener als den Händler. Schaub faßt die übliche Auffassung zusammen in dem Satze: „Durchs ganze Mittelalter begleitet die Juden das Bestreben, leicht und mühelos zu erwerben[1].“ Daß die Juden im Mittelalter dort, wo sie sich in größerer Zahl niedergelassen haben, auch Ackerbau betrieben, wird kaum hervorgehoben. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht das arabische Spanien im 10. Jahrhundert[2]. Dort bildete der Landbau die vornehmlichste Beschäftigung und den Haupterwerb der Juden. Diese Grundbesitzer verfügten nicht über Kapital. „Ich bin kein Händler,“ sagte ein Sterbender, „und hinterlasse daher weder Gold noch Münzen.“ Sie pflegten den Boden mit großer Sorgfalt und verwandelten durch ihre hingebende Arbeit schlechtes Land in blühende Besitztümer. Sie verwendeten viele Mühe und große Kosten auf Neupflanzungen. Die Parzellierung der Stücke behufs Teilung unter die Familienmitglieder führte dem Landbau immer neue Kräfte zu.

In Deutschland ist uns von einer so intensiven Beschäftigung der Juden mit dem Ackerbau nichts bekannt. Nur in Schlesien[3] haben sie sich bis zum Mongoleneinfall meistens diesem Berufe gewidmet. Das erklärt sich leicht aus folgender Erwägung. Zur Zeit der Völkerwanderung, als der deutsche Boden allmählich von den deutschen Stämmen fest okkupiert wurde, gab es wohl schon Juden in Deutschland, aber nur vereinzelte, welche in den wenigen damals vorhandenen Städten des Westens und Südens wohnten. Nur

---

[1] Unsere Darstellung wird ergeben, daß der Jude des Mittelalters dieses Bestreben mit allen anderen Klassen der Bevölkerung teilt. Dieses Bestreben ist, so lange es sich gesetzlich erlaubter Mittel und Wege bedient, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur zu billigen. Die Wirtschaftspolitik eines jeden Volkes wird danach streben, das zum Leben Nötige möglichst leicht und mühelos zu erwerben.

[2] Vgl. Müller: Die Responsen der spanischen Lehrer des 10. Jahrhunderts. S. 6 f. Sie hatten sich, von den christlichen Westgoten auf das härteste verfolgt, den Arabern als willkommene Bundesgenossen angeschlossen, waren auch mit ihnen in großen Scharen ins Land gekommen und empfingen naturgemäß einen reichen Anteil an dem eroberten Grund und Boden.

[3] Vgl. Brann: Juden in Schlesien, S. 4 f.

langsam und allmählich hat sich ihre Zahl durch Einwanderung vermehrt. Zu dieser Zeit befand sich aber der Grund und Boden schon in fester Hand und war dem land-, stammes- und religionsfremden Volke nicht mehr zugänglich. Hingegen wurden sie in allen Städten, besonders auch bei Neugründungen als willkommene, die wirtschaftliche Blüte fördernde Bevölkerung begrüßt[1]. Trotz dieser wenig fördernden Umstände gibt es eine ganze Anzahl von Zeugnissen, die bekunden, daß die Juden mehrfach auch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in Deutschland ländliche Grundbesitzer gewesen sind. Unter Karl dem Großen wird jüdischer Grundbesitz bei Narbonne[2] erwähnt. Ludwig der Fromme[3] bestätigt jüdische Grundherren in ihrem Besitze. Im zehnten Jahrhundert wohnen die französischen Juden noch oft in Dörfern und bezahlen ihre Steuern nach Maßgabe ihrer Ländereien[4]. Sind diese Beispiele aus dem westfränkischen Reiche genommen, so haben wir für die folgenden Jahrhunderte, in welchen die Juden mit der fortschreitenden Kultur mehr nach dem ostfränkischen Reiche vordringen, auch hier genügende Belege zu verzeichnen. 945 wird bei Metz ein jüdischer Weinbergsbesitzer genannt[5]. 981 ist der Jude Samuel in Schierstadt begütert[6]. Im elften Jahrhundert fließen die Nachrichten für Deutschland reicher. Der im Jahre 1028 verstorbene Rabbiner von Mainz, Rabbenu Gerson, spricht in seinen Rechtsbescheiden an verschiedenen Stellen von Weinbergen und Feldern, welche sich im Besitze von Juden befinden[7]. Frauen bringen ihren Männern Häuser und Grundstücke in die Ehe oder besitzen selbständig Güter[8]. Sehr lehrreich ist das Privileg Heinrichs IV. für drei Speyrer Juden, in welchem er sie in dem Besitze ihres Grund und Bodens schützt[9]. Felder und Weinberge, Häuser und städtischen Grund dürfen sie ungestört ihr eigen nennen. Auch

---

[1] Vgl. das Speyrer Privileg. [2] Aronius 67 a. 768—72.

[3] Aronius 83 a. 825, 102 a. 839 vgl. Roscher: Stellung der Juden im Mittelalter.

[4] Müller, Reponsen S. 40 Nr. 165. Anhang Nr. 22.

[5] Aronius 125. [6] Aronius 135.

[7] Müller, Réponses S. 50 Nr. 90, S. 51 Nr. 91, S. 52 Nr. 92, Responsen: S. 55 Nr. 205. Anhang Nr. 14, 15, 16, 24.

[8] Cassel: Rechtsgutachten: Nr. 132, 138. Anhang 30, 31. Die französischen Verhältnisse haben auch Wert für die Kenntnis der deutschen. Hier lassen die Juden früher vom Ackerbau und gehen zum Geldhandel über. In Deutschland spielt sich etwa ein Jahrhundert später dieselbe Entwicklung ab wie in Frankreich. Dasselbe gilt für die slawischen Länder Schlesien und Polen mit einer Verschiebung von etwa zwei Jahrhunderten.

[9] neque de rebus eorum, quas iure hereditatis possident, in areis, in casis, in ortis, in vineis, in agris, in mancipiis seu in ceteris rebus mobilibus et immobilibus eis aufferre quidquam audeat. Aronius 170 a. 1090.

für das Ende des 11. Jahrhunderts finden wir Beispiele für den Besitz von Weinbergen[1], sogar einen Juden, der seine Felder an einen Nichtjuden verpfändet[2]. Auch im 12. Jahrhundert wird von den jüdischen Autoren noch die Möglichkeit des Grundbesitzes angenommen. Das in Regensburg verfaßte Buch der Frommen[3] erklärt es für Sünde, auch von einem Nichtjuden Zins anzunehmen, wenn man sich vom Ertrage der Felder ernähren könne. Diese Bemerkung ist nur verständlich, wenn der Verfasser es für möglich hielt, daß auch in jener Zeit noch ein deutscher Jude durch Ackerbau seinen Unterhalt finden konnte. Gleichfalls auf Landbesitz weist die Erlaubnis hin, welche ein Mainzer Rabbiner des 12. Jahrhunderts gibt, Felder in heutiger Zeit an Nichtjuden zu verkaufen[4]. In diesem Jahrhundert haben wir auch Fälle großen jüdischen Grundeigentums in Schlesien[5]. Die bisher angeführten Beispiele erweisen es deutlich, daß die deutschen Juden bis in das 12. Jahrhundert sich stellenweise vom Grundbesitz ernährt haben. Während des ganzen Mittelalters aber haben sie auf Grund ihrer Geldgeschäfte Grund und Boden, oft ganze Dörfer und Lehnsherrschaften, in Pfandbesitz gehabt[6]. Aus diesem Pfandbesitz ist gewiß oft auch ein

---

[1] Müller, Réponses S. 18 Nr. 30. Anhang 5.

[2] Müller, Responsen S. 49 Nr. 189. Anhang 23.

[3] Buch der Frommen S. 204 Nr. 808. Anhang. 68.

[4] Raben, S. 53b Nr. 290. Für Palästina war es nämlich in einer Zeit starker heidnischer Einwanderung von den Gesetzeslehrern aus politischen Gründen verboten worden, Grund und Boden aus jüdischem Besitze fortzugeben (analog unserer deutschen Ostmarkenpolitik).

[5] Um 1150 waren Juden Besitzer des Dorfes Kl.-Tinz, 13 km südwestlich von Breslau. Brann: Juden in Schlesien S. 5 A. 2 u. 3.

[6] a. 1203. Der Jude Elias hat im Rheingau in Winkel Grundbesitz in Pfand. Aronius 349.

a. 1200. Die Juden Joseph und Kaskel Pfandbesitzer des Dorfes der Falkner bei Breslau. Aronius 360.

a. 1230. Heinrich VII. bestätigt den Regensburger Juden das Recht, Güter, welche sie zehn Jahre ohne Anfechtung besessen haben, auch weiter zu behalten. Aronius 448.

a. 1235. Der Jude Techanus und einige Wiener Bürger haben für 120 Pfund Wiener Münze Güter des Poppo v. Peckau in Pfandbesitz. Aronius 470.

a. 1257. Die Juden Lublin und sein Bruder Nekelo, Kammergrafen des Herzogs von Österreich, haben 16 Lehngüter in Besitz. Aronius 627.

a. 1260. Jude in Rothenburg im Pfandbesitze eines Grundstückes. Aronius 661. 13. Jahrhundert. Zwei Juden haben gemeinsam ein Feld in Pfand, von dem sie alljährlich das Getreide abschneiden lassen. M. v. R. Prag S. 148a Nr. 997, Anhang 173.

a. 1292. Jude Isaak in Wien im Besitze eines Weingartens. Wiener, S. 218 Nr. 3.

a. 1312. Frankfurter Juden haben Grundbesitz, auf welchem Zehnte des Bartholomäusstiftes ruhen. Kriegk: Frankfurter Bürgerzwiste S. 416.

a. 1336. Verkauf der Burg Schwierzheim durch Hartrad von Schöneck an Juden.

dauernder Besitz geworden. Aus diesem Besitze haben sie wohl meist, wie auch die adligen Grundherren, nur den Ertrag bezogen und sich selbst wohl selten an der Bearbeitung des Bodens beteiligt[1]. Ihren Haupterwerbszweig bildete eben in den späteren Jahrhunderten das Geldgeschäft, und sie suchten sich der Grundpfänder, deren Besitz ihnen mannigfache Schwierigkeiten bereitete, möglichst bald zu entledigen[2]. Sie mußten bei der Unsicherheit ihrer bürgerlichen Stellung, bei den stets drohenden Verfolgungen, Vermögenskonfiskationen und Landesverweisungen danach streben, ihren Besitz möglichst mobil zu erhalten. Der Grundbesitz war zu offenkundig und mußte die Habgier ihrer Verfolger allzusehr reizen. Auch war er im Falle eines erzwungenen Fortzuges meist nur tief unter dem Werte zu veräußern. Trotzdem haben wir auch im späteren Mittelalter noch Beweise einer selbsttätigen Anteilnahme der Juden am Ackerbau. Selbst dort, wo ihnen der Grundbesitz gesetzlich verboten war, fand das mittelalterliche Recht doch einen Ausweg, um ihnen den tatsächlichen Besitz zu ermöglichen[3]. So bediente man sich im Stadt- und Landrecht eines Treuhänders (manus fidelis), eines Salman, einer Übergabeperson, an welche die Übertragung zum Vorteile einer andern erfolgt, um dem Erwerber die Wirkung des Eigentums zu verschaffen. Dieser Salman ist nicht der faktische Eigentümer, er tritt nur nach außen hin, in den Beziehungen, in welchen der andere eine Ergänzung seiner Rechtsfähigkeit bedarf, als Vertreter auf. Er erscheint wie ein Eigentümer, der andere übt die Eigentumsrechte aus. Eine entschiedene Gegnerin des jüdischen Grundbesitzes ist die Kirche, welche fürchten mußte, daß der jüdische Grundherr ihr nicht die kirchlichen Abgaben, vor allem den Zehnten, zahlen würde. Wir finden deshalb wiederholt Beschlüsse von Konzilien, welche auch den jüdischen Grundbesitz für zehntpflichtig erklären[4].

Waren so die Juden verhältnismäßig nur wenig am ländlichen Grundbesitz beteiligt, so ist es bei ihrem Charakter als

---

a. 1337 verkauft Walram von Zweibrücken drei Dörfer und einen Hof mit Hoch- und Niedergericht an Juden. Liebe, S. 344.

a. 1337. Der Jude Salman zu Onolspach verliert in einem Prozesse den Anspruch auf fünf Güter in Niedernkungshouen. Wiener S. 120 Nr. 129.

[1] Siehe jedoch M. v. R. Prag S. 63a Nr. 452. Anhang 131. Jude assoziiert sich mit Christen in der Landwirtschaft. Beide steuern gleich viel Felder und Vieh bei.

[2] An vielen Orten mußten sie ein ihnen zufallendes Grundstück nach Jahr und Tag weiter veräußern. Stobbe, S. 118.

[3] Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, Band II Abteilung 1 S. 63.

[4] Beschluß des vierten Laterankonzils a. 1215. Aronius 395. Dekretalen Gregors IX. a. 1234. Aronius 467. Provinzialsynode zu Breslau a. 1267. Aronius 724. Wiener Konzil a. 1267. Aronius 725.

Städtebewohner klar, daß sie im städtischen Grundbesitze in größerem Maße vertreten waren. Sie waren in der von uns behandelten Zeitperiode gesetzlich noch nicht auf ein bestimmtes Stadtviertel beschränkt. Die Häuser, welche sie bewohnten, waren wohl meist ihr Eigentum, und auch sonst hatten sie vielfach ihr Geld teils direkt, teils durch Pfandnahme in städtischem Grunde angelegt[1]. Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts gewinnen die Bestrebungen an Raum, welche ihnen auch den Besitz städtischen Bodens erschweren[2].

§ 2. Jüdischer Handel.

Die Bedeutung des jüdischen Handels im mittelalterlichen Deutschland wird gewöhnlich durch folgende Theorie gewürdigt. Bis zur Zeit der Kreuzzüge, etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, seien die Juden die Hauptträger des deutschen Handels gewesen. Gefördert durch ihre Beziehungen zu ihren über die ganze Welt zerstreuten Glaubensgenossen, seien sie besonders berufen gewesen, die Vermittlerrolle zwischen Orient und Okzident[3] zu übernehmen und den europäischen Märkten, insbesondere auch den deutschen, die köstlichen Schätze des Ostens zuzuführeu. Betont wird hierbei zuweilen noch eine besondere Eignung des jüdischen Volkes zum Handel, welche ihm mit den stammesverwandten Phöniziern gemeinsam sei. Mit der Zeit der Kreuzzüge aber habe sich dieser wirtschaftliche Zusammenhang geändert. Das deutsche Bürgertum sei zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erwacht[4]. Es sei aus eigener Anschauung mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Handelswegen des Ostens bekannt geworden

---

[1] Siehe für Frankfurt Kriegk S. 447. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts umfassender jüdischer Grundbesitz in der Martins- und Laurenzpfarre zu Köln. Höniger, S. 71 ff. Dasselbe gilt für Würzburg ibidem und Aronius 348. 350.

13. Jahrhundert: Jude nennt seinen Grundbesitz eine Bürgschaft seines Reichtums und seiner Sicherheit. M. v. R. Cremona S. 77 b Nr. 211, Anhang 111.

Jude als Käufer eines Grundstücks von anderen Juden durch einen Vermittler. Chajim Or Sarua, S. 1b Nr. 3, Anhang 196. a. 1337. Jude zu Cham erwirbt durch Schuldverfall ein Haus. Wiener, S. 120 Nr. 130. Im 14. Jahrhundert sind die Juden in Trier Besitzer von Häusern und kaufen auch außerhalb der Judengasse Grundbesitz. Liebe, S. 342.

[2] a. 1322. In Straßburg oder seinem Weichbilde darf nach der Stadtverfassung kein Jude Grundbesitz erwerben. Elie Scheid, Histoire des juifs d'Alsace, Paris 1887, S. 15. a. 1341 erfolgt in Köln ein Verbot der weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes. Vargcs: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 520—25.

[3] Berliner: Aus dem inneren Leben S. 44. Heydt: Levantehandel I S. 139. Kiesselbach: Gang des Welthandels im Mittelalter S. 45 ff. Roscher: Die Stellung der Juden im Mittelalter. S. 506 ff.

[4] Höniger a. a. O. S. 95.

und habe die lästige fremde Vormundschaft abgeschüttelt. Durch die zunftmäßig genossenschaftliche[1] Ausgestaltung des städtischen Handels seien die Juden allmählich ganz von den höheren Formen des Handels ausgeschlossen und auf die niederen des Schachers und Trödels zurückgewiesen worden. Die fähigeren und kapitalkräftigeren Elemente unter ihnen hätten sich dann dem lohnenderen und infolge des kirchlichen Zinsverbotes fast konkurrenzlosen Geldhandel zugewandt. Dies ist in großen Umrissen die allgemeine Anschauung von der Stellung der Juden in der mittelalterlichen deutschen Wirtschaft. Es ist aber stets gefährlich, die Fülle des historischen Lebens in den engen Rahmen einer Theorie zu pressen. Unsere Kenntnisse, unser Quellenmaterial erweitern sich, und die Fesseln einer sich auf dürftigen Notizen aufbauenden Anschauung werden gesprengt. Die ungeheure Mannigfaltigkeit und geniale Unregelmäßigkeit der historischen Erscheinungsformen spottet jedem Versuche, allgemein gültige Gesetze hinter ihnen zu suchen. So groß auch die Bedeutung der Juden für die Entwicklung des Handels und seine Beziehungen zum Orient bis zum Beginn der Kreuzzüge waren, sie teilten ihr Verdienst mit[2] andern Stämmen, wie Friesen, Bulgaren, Griechen, Syrern und vor allem den weltgewandten italienischen Kaufleuten, die ihnen an Tüchtigkeit im Handel und eigenartiger Begabung für diesen Beruf nicht im mindesten nachstanden. Einen so mächtigen Aufschwung ferner aber auch die große Zeit der Kreuzzüge dem deutschen Bürgertum und seiner wirtschaftlichen Entwicklung brachte, so wurde doch dadurch die Macht der jüdischen Handelstätigkeit durchaus nicht so ohne weiteres gebrochen. Sie läßt sich während des ganzen Verlaufes des 12. und 13. Jahrhunderts noch in vielgestaltiger Form verfolgen[3], wie das insbesondere die zahlreichen Belege aus den hebräischen Quellen beweisen. Darauf soll nun hier im einzelnen näher eingegangen werden.

Die kargen Nachrichten, welche uns über den jüdischen Handel im Reiche der Merovinger erhalten sind, entwerfen uns doch schon ein buntes Bild von den verschiedenen Handelsmethoden des jüdischen Kaufmanns. Wir finden den kühnen Seefahrer[4] und soliden[5] Großkaufmann, den willkommenen

---

[1] So Stobbe; gegen ihn mit Recht Höniger, S. 95.

[2] Höniger, S. 81. Heydt, S. 139. Falke: Geschichte des deutschen Handels, S. 19, 78.

[3] Höniger, S. 90. In Deutschland beschränkende Bestimmungen inbezug auf den Warenhandel erst im 14. Jahrhundert.

Nübling: Die Judengemeinden des Mittelalters S. 4 richtig, doch nur für einen Teil des Handels.

[4] Schiff jüdischer Eigentümer, das von Nizza nach Marseille fährt. a. 581. Aronius 44. a. 598. Das Schiff eines nach Gallien Handel treibenden Juden mit Waren vom päpstlichen Legaten gepfändet. Aronius 54.

[5] Sidonius Apollinaris empfiehlt dem Bischof Eleutherius von

Lieferanten der gepriesenen Orientware[1], wie den schwatzhaften Hausierer[2], vor dem die Nonnenklöster gewarnt werden, und den geschmeidigen Hofjuden[3], der seine Waren beim Bischof anzubringen weiß. In dem Weltreiche Karls des Großen findet auch der jüdische Handel größere Möglichkeiten. Die geschilderte Entwicklung setzt sich in weiterem Umfange fort[4]. Der weitblickende Herrscher ist ein besonderer Freund der geschickten Handelsvermittler[5]. Ihre Welt- und Sprachkenntnis findet sogar Verwendung im diplomatischen Dienste[6]. Ihr Handelsverdienst mehrt sich, denn mit der wachsenden Macht und dem zunehmenden Reichtum mehrt sich auch das Bedürfnis nach den Erzeugnissen des Luxus und einer verfeinerten Lebensweise[7].

Der politische Niedergang des karolingischen Reiches unter Ludwig dem Frommen und seinem Nachfolger hatte nicht, wie es natürlich gewesen wäre, eine Schwächung der

---

Tournay einen Juden mit dem Bemerken: solent huius modi homines honestas habere causas. Aronius 11. a. 591. Italienische Juden, die in Geschäften nach Marseille reisen. Aronius 52.

[1] a. 571. Der Presbyter Eufrasius in Clermont kauft susceptas a Judaeis species magnas. Aronius 35.

[2] a. 581. Das Konzil von Mâcon bestimmt: praecipue Iudaei non pro quorumcumque negotiorum occasione puellis intra monasterium deo dicatis aliquid secretius colloqui vel moras ibi habere praesumant. Aronius 39.

[3] a. 551—71. Der Bischof Cautinus von Clermont ist den Juden lieb pro comparandis speciebus, quas cum hic blandiretur et illi se adulatores manifestissime declararent maiori quam constabant pretio venundabant. Aronius 34.

[4] a. 787—813. Ein jüdischer Kaufmann, der öfters Palästina besucht und Kostbarkeiten und unbekannte Gegenstände von dort nach dem Abendlande bringt. Aronius 75. a. 810. Vor einer Hafenstadt in Gallia Narbonnensis zeigen sich Schiffe. Cumque visis navibus alii Iudeos, alii vero Africanos, alii Britannos mercatores esse dicerent. Aronius 74.

[5] Roscher a. a. O. S. 504.

[6] a. 797. Der Jude Isaak Teilnehmer einer Gesandtschaft an Harun al Raschid. Aronius 68.

[7] a. 814. Aronius 76. Die Bestimmung eines angeblich gemeinsamen Kapitulars Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ut nemo Iudeus monetam in domo sua habeat et neque vinum nec annonam vel aliam rem vendere praesumat würde absolut nicht zu diesen Tatsachen stimmen, weshalb Boretius mit Recht die Echtheit bezweifelt. Es ließe sich höchstens denken, daß vielleicht der jüdische Handel mit Lebensmitteln zu Unzuträglichkeiten geführt hätte und ihnen nur das Geschäft mit Orientwaren vorbehalten bleiben sollte. Man kann dann vel aliam rem speziell als andere Dinge gleich annona und vinum, d. h. andere Lebensmittel, fassen. Auch nach Nitzsch: „Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde“ steht der jüdische Kaufmann unter Karl dem Großen nicht allein ebenbürtig dem christlichen zur Seite, sondern erscheint als der eigentliche Vertreter des Verkehrs.

jüdischen Handelstätigkeit zur Folge[1]. Ludwig selbst ist ihnen zum Leidwesen des judenfeindlichen Erzbischofs Agobard von Lyon besonders geneigt und nimmt ihre hervorragenden Vertreter in seinen besonderen Schutz[2]. Der fortblühende Welthandel wird uns durch einen arabischen Reisenden, der ihn als Augenzeuge beobachtet, bekundet[3]. Der Handel im Innern des Reiches scheint sich gleichfalls auszubreiten. Wo immer sich größere Massen ansammeln, bei Heeres- und Gerichtsversammlungen, ist der jüdische Kaufmann am Platze[4]. Auf einen Sonnabend fallende Märkte werden um seinetwillen verlegt[5]. Leider scheint es auch nicht an einzelnen Fällen gefehlt zu haben, wo durch Ankauf gestohlenen Gutes, insbesondere auch kostbarer Kultusgegenstände, die Mißstimmung der Bevölkerung erregt wurde[6]. Vielleicht erklärt sich hieraus eine kleine Einschränkung der jüdischen Kaufleute gegenüber den christlichen, indem erstere den zehnten, letztere nur den elften Teil ihres Handelsgewinnes als Steuer bezahlen müssen[7].

Im 10. Jahrhundert finden wir neue Organisationsformen des jüdischen Handels. Reiche Juden leihen den weniger kapitalkräftigen Geld[8] und lassen sie auf den Kölner Messen Handel treiben. Von dem Gewinn nehmen sie einen mäßigen Anteil für sich in Anspruch[9]. Überhaupt gewinnt das Kompagniegeschäft[10], welches Risiko und Arbeit teilt, an Ausdehnung.

---

[1] In einem Privileg Ludwigs des Frommen an andere Kaufleute wird ihnen dasselbe Recht gegeben wie den Juden. Aronius 98.

[2] a. 825. Als Ludwig der Fromme die Juden David und Joseph in der Stadt Lyon in seinen besonderen Schutz nimmt, wird ihnen gestattet, commutationes facere cum quibuslibet hominibus voluerint. Aronius 82.

[3] a. 850. Es ist der arabische Schriftsteller Ibn Khordadbeh. Die jüdischen Kaufleute sprechen Persisch, Romanisch, Arabisch, Fränkisch, Spanisch und Slavisch. Ihre Waren sind Eunuchen, Sklavinnen, Knaben, Seide, Pelzwerk und Schwerter, ferner die Gewürze des Ostens, Moschus, Aloe, Kampfer, Zimmt. Sie reisen zur See und zu Lande und kommen bis Arabien, Indien und sogar China.

[4] a. 832. Verordnung Lothars I. betreffs Zoll. Similiter et Iudei, qui si negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad placitum aut in exercitum ducunt. Aronius 100.

[5] a. 826/827. Aronius 90.

[6] Schaub a. a. O. S. 51. Das Nymweger Kapitular mahnt 806 alle Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen zur sorgfältigen Aufsicht, damit nicht durch die Unredlichkeit und Nachlässigkeit der Wächter Kleinodien des kirchlichen Schatzes verloren gehen, da die jüdischen und andern Händlern sich rühmen, sie könnten von jenen alles, was sie wünschten, sich kaufen.

[7] Caroli II Capit. Compendii c. 31. M. G. LL. I p. 540: videlicet ut Iudei decimam et negotiatores christiani undecimam.

[8] a. 960—1028. Aronius 149.

[9] Aronius 149. Sie nehmen für 12 Unzen 13 Unzen.

[10] Kompagniegeschäfte in Waren. Cassel, Rechtsgutachten 150, 151. Anhang 33, 34.

Die Geldbeschaffung für kriegführende Parteien wird übernommen[1]. Den Siegern ermöglicht man es, die Beute rasch zu Gelde zu machen[2]. Geschäfte dieser Art mit ihren hohen Gewinnen erregen den Haß und Neid der Landbevölkerung. Daneben besteht der alte Importhandel aus dem Osten, wie es scheint, in ungeschmälerter Weise fort[3]. Dafür spricht besonders auch die häufige Erwähnung der Juden als eines wichtigen Bestandteiles der an der Ostgrenze gelegenen Städte Magdeburg und Merseburg[4].

Daß auch im 11. Jahrhundert die alte Meinung von dem Nutzen der Juden für die Förderung des Handels noch fortbestand, sehen wir bei der Neugründung der Stadt Speyer[5], deren Bischof die Juden nicht entbehren zu können glaubt. Die Kölner Messen versammeln dreimal im Jahre einen großen Teil der handeltreibenden Judenschaft[6]. Jüdische Kaufleute werden besonders hervorgehoben in Prag[7], in Merseburg[8], in Worms[9] und Regensburg[10]. Neben dem eigentlichen Warenhandel findet sich der Wein-[11], der Pferde-[12] und der Getreidehandel[13]. Auch das auswärtige Geschäft besteht fort zur See[14] und zu Lande[15]. In Gesellschaften ziehen sie unter anderem durch Rußland und kaufen in den Ländern des Ostens schon im voraus im Terminhandel die ganze Produktion z. B. an Mänteln auf[16].

---

[1] Müller, Réponses S. 58 Nr. 101. Anhang 20

[2] a. 960—1028. Aronius 149.

[3] Handel mit Handschuhen, Kopftüchern, Färbemitteln. Cassel: Rechtsgutachten 61. Anhang 27. Müller: Die Responsen des R. Meschullam ben Kalonymos S. 7. Kompagniegeschäft in kostbaren Fellen. Cassel: Rechtsgutachten 66. Anhang 28. a. 932—36. Handel mit Tuch, Metallen und spetia. Aronius 124. a. 906. Juden und andere Kaufleute, welche mit Sklaven und andern Waren an den bayrischen Zollstätten vorbeiziehen. Es betrifft wohl auch den Handel mit dem Osten. Aronius 122.

[4] a. 965, 973, 974, 979. Aronius 129, 132, 133, 134. Bemerkenswert ist in diesen Urkunden die stete Zusammenstellung: Iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores, Iudei vel mercatores. Bei Naumburg besaßen sie eine Salzsiederei. Bericht des Ibrahim ibn Jakub, des Mitgliedes einer Gesandtschaft des Kalifen von Kordova nach Deutschland. a. 970. Aronius 131.

[5] a. 1084. Aronius 168. a. 1090. Aronius 170. Nach dem Privileg Heinrichs IV. dürfen sie negocium vel mercimonium suum exercere.

[6] a. 1096. Aronius 193. [7] a. 1091. Aronius 173.

[8] a. 1004. Aronius 140. [9] a. 1074. Aronius 162.

[10] Falke: Geschichte des deutschen Handels S. 71.

[11] Müller, Responsen S. 55 Nr. 205. Anhang 24.

[12] Müller, Réponses S. 53 Nr. 93. Anhang 17.

[13] S. Anmerkung 11.

[14] Müller, Responsen S. 59 Nr. 216. Anhang 25. M. v. R. Prag, S. 116 Nr. 869. Anhang 148.

[15] Müller, Réponses S. 54 Nr. 97, S. 55 Nr. 98. Anhang 18, 19.

[16] Raben, S. 8 Nr. 5 Anhang 35 spricht von den Früheren, die durch Rußland zogen. Man kann es wohl in das 11. Jahrhundert verlegen.

Die grausamen Verfolgungen zur Zeit des ersten Kreuzzuges haben dann dem Handel der Juden die erste schwere Erschütterung gebracht. Zwar hatten sie nicht etwa Handelseifersucht, sondern einzig und allein den gesteigerten religiösen Fanatismus zur Ursache, der auch in der Heimat schon die Ungläubigen verfolgen zu müssen glaubte. Der beste Beweis dafür ist, daß sich die Mitbürger der Juden, bei denen doch in erster Linie ein Motiv des Neides oder der Eifersucht anzunehmen gewesen wäre, von diesen Metzeleien fern hielten. Der Hauptbeteiligte war das Gesindel, welches dem eigentlichen Kreuzheer voranzog[1]. Indessen ist es klar, daß der Umstand, daß sich das Leben der Juden als vogelfrei erwiesen hatte, zu einer wesentlichen Herabdrückung der sozialen Stellung der Juden führen und auch ihrem Ansehen als Kaufleute schaden mußte. Trotzdem wurde auch während des ganzen 12. Jahrhunderts unter ihnen der Warenhandel gepflegt. Zu Anfang des Jahrhunderts erzählt der Konvertit Herrmann aus Köln, wie er mit verschiedenen Waren nach Mainz gezogen sei, und macht dabei die Bemerkung, daß ja alle Juden sich dem Handel widmen[2], und gegen Ende desselben Jahrhunderts erhalten die Juden von Regensburg ein allgemeines Handelsprivileg[3]. Wir finden bezeugt Handel mit Gold, Perlen, Schaffellen, Mänteln[4]. Eine besondere Stellung nimmt der Handel mit Kultusgegenständen ein. Die Rabbinen wünschen nicht, daß der Jude einen fremden Kultus fördere und verbieten daher den Handel mit solchen Dingen, welche nur für kirchliche Zwecke verwendet werden können, wie z. B. Kreuzen, Weihrauch, Bildern, Räucherpfannen; dagegen erlauben sie ihn mit Wachs, Kelchen, Ornaten der Pfarrer und ähnlichem[5]. Eifrig beteiligen sich die Juden weiter an den Kölner Messen[6]. So hat der bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts lebende Mainzer Rabbiner Elieser ben Nathan viele Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, welche sich aus diesem Handel ergeben. Man kaufte in Köln ein, um sofort in Mainz wieder zu verkaufen[7]. Die Ärmeren nahmen Waren in Kommission[8] gegen Abgabe des halben Gewinnes, oder sie verdienten sich

[1] Aronius Nr. 176 ff.

[2] Moguntiam cum variis mercatorum commerciis negotiaturus adveni, siquidem omnes Iudaei negotiationi inserviunt. a. 1128. Aronius 223.

[3] a. 1182. Privileg Friedrichs I. videlicet ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare res et merces suas commutationi rerum exhibere. Aronius 314.

[4] Raben, S. 94b Spalte 1 Anhang 55, S. 97a Spalte 1 Anhang 57, 58, S. 97b Anhang 60, S. 146b Anhang 63.

[5] Raben, S. 53a Nr, 289. Anhang 45.

[6] Raben, S. 93a Spalte 1. Anhang 51.

[7] Raben, S. 94a. Anhang 53.

[8] Raben, S. 97a Spalte 1. Anhang 57. S. 97b Spalte 2. Anhang 61.

Maklergebühren[1]. Man machte die Reise zu Schiff oder verstaute, wenn man das Fahrgeld für sich sparen wollte, wenigstens die schweren Warenbündel auf den Rheinschiffen[2]. So konnte der oben genannte Elieser ben Nathan mit Recht sagen: „Im Handel liegt unser Lebensunterhalt“[3]. Indessen macht sich doch schon ein Umschwung bemerkbar. Es sind Anzeichen dafür da, daß das Geldgeschäft neben dem Handel in größerem Umfange betrieben wird. So hat jemand z. B. eine Summe Geldes erhalten, um damit Darlehensgeschäfte zu treiben, er verwendet sie aber zum Warenhandel und erzielt einen höheren Gewinn, von welchem der Geldgeber gleichfalls seinen Anteil beansprucht[4]. Oder ein Handwerker verklagt einen andern, daß er ihm das Geschäft verderbe, dadurch, daß er sich dicht neben ihm niedergelassen habe. Der Verklagte entgegnet: „In allen Wohnsitzen der Juden wohnen sie einer neben dem andern und ernähren sich von einer Profession durch Handel und Zinsnahme. Was sind wir anderes“[5]? So wichtig aber auch diese Bemerkungen für die Feststellung der allmählichen Entwicklung des Geldhandels sind, so beweisen sie doch immerhin auch, daß der Handel noch nicht in Verfall geraten war. Konnte man doch noch annehmen, durch den Vertrieb von Waren einen größeren Gewinn zu erzielen als durch das Geldgeschäft.

Auch im 13. Jahrhundert ist neben dem immer mehr sich ausbreitenden Geldhandel doch das Warengeschäft unter den Juden noch nicht verschwunden. Zwar läßt das Wiener Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1238[6], welches dem Wormser 1090 von Heinrich IV. erlassenen und 1157 von Friedrich I. bestätigten nachgebildet ist, die in jenem enthaltenen Bestimmungen über Handelsfreiheit fort. Damit wäre dann indirekt in diesem Jahrhundert die erste Einschränkung des jüdischen Handels festzustellen. Dem widersprechen aber andere Privilegien, so das Philipps von Schwaben für Regensburg vom Jahre 1207, welches jüdischen Handel voraussetzt[7]. Noch bezeichnender aber ist es, daß derselbe Friedrich II. zwei Jahre früher 1236 das Wormser Privileg Friedrichs I. auf alle Juden des Reiches ausdehnt, ohne die Stelle, welche von der Handelsfreiheit spricht, fortzulassen. So mag jene Einschränkung, wenn anders die Auslassung nicht eine zufällige ist, nur eine lokale und vorübergehende gewesen sein.

---

[1] Raben, S. 92b Spalte 2. Anhang 49.
[2] Raben, S. 94b Spalte 2. Anhang 56.
[3] Raben, S. 53 Nr. 295. Anhang 47.
[4] Raben, S. 99a Spalte 1. Anhang 62.
[5] Raben, S. 148b Spalte 2. Anhang 64.
[6] Aronius 518.
[7] item quicumque sive clericus sive laicus seu etiam Judeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcumque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit. Aronius 374.

Auch spricht das Privileg Friedrichs[1] von Österreich für die Juden seines Landes, durch welches jedenfalls das Wiener Privileg von 1238 aufgehoben wurde, wieder von den Waren der Juden. Auch sonst fehlt es nicht in allen Teilen des Reiches an Hinweisen auf jüdischen Handel. So deutet eine Gewürz- und Seidenabgabe an den Erzbischof von Trier auf Orienthandel[2]. Handelseifersucht mag auch wohl die Ursache gewesen sein, daß zu Anfang des Jahrhunderts Erfurter Juden von Friesen getötet wurden[3]. Papst Innocenz III. kann ihnen 1213 in einer Bulle an die Mainzer Provinz noch damit drohen, sie, falls sie den Kreuzfahrern die Zinsen nicht erlassen, durch Bann vom Handel auszuschließen[4]. In Schlesien wird ihnen am Ende des Jahrhunderts geradezu erlaubt, mit Waren zu handeln[5]. Dazu kommen die Zeugnisse für einzelne Handelsgeschäfte mit Wein[6], Pferden[7], Früchten[8], Metallen[9], Schafwolle[10], steifleinenen Gurten[11], Iltisfellen[12] und Fuchsfellen. Eifrigen Geschäftsverkehr pflegen sie mit Polen[13] und besonders mit Ungarn[14]. Von dort bringen sie gesalzene Fische auf Schiffen[15] und auf Wagen[16]. Der Handel mit Kultusgegenständen besteht fort[17]. Den Pfarrern kaufen sie das Pfründebrot ab[18]. Der Besuch der Kölner Messe wird nicht unterlassen. Das Risiko wird ver-

---

[1] a. 1244. set si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat provenire, per omnia mutarum loca non nisi debitamsolvat mutam. Aronius 547.

[2] Aronius 581. [3] a. 1221. Aronius 413.

[4] donec illas remiserint ab universis Christi fidelibus tam in mercimoniis quam in aliis per excommunicationis sententiam eis omnino communio denegetur. Aronius 390.

[5] Brann, Juden in Schlesien S. 16.

[6] M. v. R. Prag S. 137b Nr. 961. Anhang 168. M. v. R. Lemberg S. 17a Nr. 218. Anhang 178.

[7] M. v. R. Cremona S. 61b Nr. 186. Anhang 108. M. v. R. Prag S. 78a Nr. 575. Anhang 132.

[8] M. v. R. Cremona S. 9b Nr. 16. Anhang 96. M. v. R. Prag S. 109b Nr. 818. Anhang 140. M. v. R. Prag S. 148a Nr. 997. Anhang 173.

[9] M. v. R. Cremona S. 55b Nr. 170. Anhang 106. M. v. R. Prag S. 98b Nr. 721. Anhang 133. M. v. R. Prag S. 112a Nr. 842. Anhang 146. M. v. R. Berlin S. 11 Nr. 48. Anhang 185.

[10] M. v. R. Prag S. 110b Nr. 828. Anhang 142.

[11] M. v. R. Prag S. 111a Nr. 830. Anhang 144.

[12] M. v. R. Prag S. 121b Nr. 890. Anhang 150. M. v. R. Prag S. 122b Nr. 892. Anhang 152.

[13] M. v. R. Prag S. 121a Nr. 885. Anhang 149.

[14] M. v. R. Prag S. 124b Nr. 904. Anhang 159. M. v. R. Prag S. 131a Nr. 935. Anhang 165.

[15] M. v. R. Prag S. 123b Nr. 898. Anhang 156.

[16] Or Sarua I Sitomir S. 141 § 481. Anhang 75. Es können auch christliche Kaufleute gemeint sein.

[17] Agudda Aboda Sara S. 60 § 8. Anhang 240.

[18] Or Sarua Sitomir II S. 112 § 247. Anhang 84.

mindert durch Kompanie-[1] und Kommissionsgeschäfte[2]. Sogar Waffenhandel finden wir erwähnt[3].

Mit dem 14. Jahrhundert endet die Geschichte des Warenhandels der Juden. „Ez ist auch gesetzet, daz kan Jude kainerlai kaufmanschaft sol hie nit treiben, denne flaisch unde pfert mugen sie wol kaufen und verkaufen." So lautet die Nürnberger Judenordnung[4]. Der Handel mit Tuch wird ihnen noch verboten im Privileg für Glogau 1302 und in einem österreichischen Verbot für Wiener Neustadt 1316[5]. Auch in Trier[6] erfolgt im 14. Jahrhundert ein Handelsverbot. Wenn sich derartige Verordnungen nicht in größerer Anzahl finden, so lag das wohl daran, daß der Ausschluß der Juden vom legitimen Handel ein selbstverständlicher war. Handel durften nur die Mitglieder der Kaufmannsgilden und Brüderschaften treiben, zu denen ein Jude nicht zugelassen wurde[7]. Je größer nun infolge des Sinkens der Reichsgewalt die Macht und Selbständigkeit der Städte wurde, desto eher konnte auch die Kaufmannschaft, welche in ihnen das Regiment führte, jeden fremden ihrem Privileg Eintrag tuenden Handel unterdrücken. Wenn daher die Juden auch noch im 14. Jahrhundert Messen besuchen und auf ihnen Geschäfte machten[8], so handelt es sich wohl nur um Geldgeschäfte, zu welchen sich dort jedenfalls sehr gut Gelegenheit fand. Vom Handel abgeschnitten, mußten sie sich jetzt ganz allein dem Geldgeschäft widmen, für welches sie aber auch schon durch Jahrhunderte lange Vorbereitung geschult waren. Bevor wir aber nun an unser eigentliches Thema, „den Geldhandel der deutschen Juden", herantreten, wollen wir noch kurz bei ihrer Beteiligung an einem großen Zweige des mittelalterlichen Welthandels, dem Sklavenhandel, verweilen.

§ 3. Jüdischer Sklavenhandel.

Die Institution der Sklaverei hat das christliche Mittelalter vom heidnischen Altertum übernommen. Es gelang zwar der christlichen Religion, die Lage der Sklaven zu mildern, vor allem den Mut der Sklaven zu heben, indem sie

---

[1] M. v. R. Prag S. 112a Nr. 839. Anhang 145. M. v. R. Prag S. 123a Nr. 896. Anhang 154. M. v. R. Prag S. 126a Nr. 910. Anhang 160.
[2] M. v. R. Prag S. 100b Nr. 747. Anhang 134. M. v. R. S. 110b Nr. 829 u. 830. Anhang 143 u. 144. Mordechai S. 49a § 261. Anhang 217.
[3] Buch Hateruma von Baruch ben Isaak 13. Jahrhundert S. 52a § 142.
[4] Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. III. Nürnberg S. 224.
[5] Stobbe, S. 232 u. 233. Anmerkung 92.
[6] Liebe, S. 328. [7] Stobbe, S. 104.
[8] Agudda Aboda Sara S. 60 § 5. Anhang 239.

als Kinder desselben Gottes sich in ihrer Seele ihren Herren ebenbürtig fühlten. Aber es gelang dem Christentum nicht, die Sklaverei abzuschaffen. Denn sie hatte sich nicht nur in den Provinzen des alten römischen Reiches mit ihrer weit verbreiteten Latifundienwirtschaft als ökonomisches Bedürfnis erhalten, sondern sie war auch bei den neubekehrten germanischen Stämmen eingewurzelt. Bei ihnen war es vielleicht noch nicht so lange her, daß die Sklaverei einen Kulturfortschritt bildete gegenüber dem alten barbarischen Brauche, die Kriegsgefangenen zu töten. So finden wir in der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters, solange die germanischen Stämme mit anderen noch heidnischen Völkern, wie zuerst den Sachsen, später den Ungarn, Normannen, Dänen, Wenden, oder auch nichtchristlichen Völkern wie den Arabern und Sarazenen an ihren Grenzen zu kämpfen hatten, das Sklaventum weit im deutschen Reiche verbreitet. Die christliche Kirche fand sich mit diesem Zustand vorläufig dadurch ab, daß sie wenigstens darauf drang, daß diese Sklaven in die Gemeinschaft des Christentums aufgenommen wurden. Deshalb war es auch der Kirche ein besonderer Dorn im Auge, wenn Juden Sklaven besaßen[1], und zwar vom Standpunkt der Kirche aus nicht mit Unrecht. Dem Juden war es nämlich durch sein Religionsgesetz geboten, seine Sklaven, mochten sie nun heidnisch, christlich oder mohammedanisch sein, zu beschneiden[2] und sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade nach den Vorschriften der jüdischen Religion leben zu lassen. Und die Juden waren jedenfalls nach bestem Gewissen bestrebt, ihre Gesetze zu erfüllen und konnten wohl auch als Herren auf ihre Sklaven in dieser Richtung einen Druck ausüben. Deshalb machte die Kirche von den frühesten Zeiten an die größte Anstrengung, — was in immer von neuem wiederholten Konzilienbeschlüssen zutage tritt —, dafür zu sorgen, daß die Juden in erster Linie keine christlichen, nach Möglichkeit aber überhaupt keine Sklaven besitzen sollten. Diese Beschlüsse wurden aber in der Praxis des Lebens nicht völlig durchgeführt. Denn es läßt sich nachweisen, daß die Juden bis ins 13. Jahrhundert hinein Sklaven besessen haben, wenn sie schließlich auch den Wünschen und der Gewalt der Kirche insoweit Rechnung trugen, daß sie darauf verzichteten, ihre Sklaven zu beschneiden[3] und nach dem jüdischen Gesetze leben zu lassen.

[1] a. 538. 3. Konzil zu Orleans. Aronius 25. a. 541. 4. Konzil zu Orleans. Aronius 27. a. 581. Konzil zu Mâcon. Aronius 43. a. 597. Brief Papst Gregors I. Aronius 53. a. 599. Desgleichen. Aronius 55, 56. a. 624/25. Konzil zu Reims. Aronius 60. Die Beschwerden der Bischöfe Agobard Aronius 84—92 und Amulo Aronius 105—110 usf.

[2] Maimonides Mischneh Thora Hilchoth Mila Abschnitt 1 § 1, 3.

[3] Mordechai Jebamoth S. 99b. Anhang 223.

Das Bedürfnis, Sklaven zu halten, hat zu allen Zeiten bis auf unsere Tage hinauf jenen für unser Gefühl so widerwärtigen Erwerbszweig hervorgerufen, den Sklavenhandel. Es waren zu manchen Zeiten nicht genug Kriegsgefangene vorhanden, um der großen Nachfrage zu genügen, und so mußten aus fernen Ländern Sklaven importiert werden, oder es war ein Überfluß an Gefangenen vorhanden, welche zurzeit nicht verwendet werden konnten, die nunmehr in ferne Länder exportiert wurden. An diesem Handel haben sich neben den Christen, wie unter anderen den italienischen Kaufleuten, auch die Juden in starkem Maße beteiligt[1], denen dabei wiederum ihre Kapitalskraft und ihre internationalen Verbindungen sehr zustatten kamen. Das weite Land zwischen der oberen Saale und der Wolga, hauptsächlich von slawischen Völkerschaften bewohnt, war ein fast unerschöpfliches Reservoir für die Sklavenlieferanten. Von dort wurden Christen und Nichtchristen in großer Zahl nach Konstantinopel und Ägypten gebracht. Aus England und Irland — Bristol ist ein Hauptmarkt — kommen Sklaven nach Frankreich, und von Frankreich wird an die Araber Spaniens geliefert. Bei den Sachsen bieten Eltern ihre Kinder feil. Daß dabei zuweilen auch Gewalt geübt und Kinderraub getrieben wurde, wird sich nicht abstreiten lassen[2].

Die direkten Zeugnisse über jüdischen Sklavenhandel sind, wenn sie auch die obige Schilderung beweisen, doch nicht sehr zahlreich[3]. Im Jahre 825 wird der Jude Abraham von Saragossa von Ludwig dem Frommen in seinen Schutz genommen. Er darf fremde Sklaven kaufen, aber nur innerhalb des Reiches verkaufen[4]. Agobard, Erzbischof von Lyon, spricht davon, daß sie christliche Sklaven nach Spanien[5] verkaufen und wirft ihnen sogar Kinderraub zum Zwecke des Sklavenhandels vor. Sehr lehrreich ist der Bericht des arabischen Schriftstellers, Iben Khordadbeh, welcher von

---

[1] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I S. 274. Schaub, S. 56.

[2] Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters S. 78 f. Der judenfeindliche Agobard hat in diesem Falle seine Angaben wohl nicht völlig aus der Luft gegriffen, wenn er sagt: plures christianos a christianis vendi et comparari, ed. Baluze de insolentia Iudaeorum 1 p. 60; siehe auch Aronius 89 ut ipsos Iudaeos christianos vendere ad Hispaniam non permitterent; ferner die einzelnen Fälle in Aronius 92.

[3] Wir dürfen natürlich nicht überall, wo von jüdischem Sklavenbesitz die Rede ist, gleich an Sklavenhandel denken. Im Schutzbriefe Ludwigs des Frommen von 825 für den Rabbi Domatus und seinen Neffen Samuel finde ich nicht wie Aronius 81 eine Erwähnung des Sklavenhandels, sondern nur des Besitzes von Haussklaven in einem vornehmen jüdischen Hause.

[4] a. 825. liceat etiam eis mancipia peregrina emere et non aliubi nisi infra imperium nostrum vendere. Aronius 83.

[5] Aronius 89, 92.

jüdischen Kaufleuten, den Radaniten, erzählt, daß sie Eunuchen, Sklavinnen und Knaben aus dem Orient nach dem Frankenreiche einführen[1]. Christliche Sklaven, so schärfen die kirchlichen Instanzen immer von neuem ein, sollen nicht an Heiden oder Juden verkauft werden. Wenn ein Jude einen christlichen Sklaven kauft und beschneidet, so soll der Sklave frei sein[2]. Die Nachrichten aus dem 10. Jahrhundert beweisen uns, daß die Zentren des Sklavenhandels noch immer dieselben geblieben sind, und daß Juden wie Nichtjuden sich an diesem so außerordentlich einträglichen Erwerbszweig beteiligen. 906 bei der Neuordnung des Zolles in Bayern, sollen jüdische und nichtjüdische Kaufleute den gleichen Zoll von Sklaven zahlen[3]. Durch Bayern ging nämlich die Handelsstraße die Donau entlang nach Konstantinopel. 949 werden Verduner Kaufleute erwähnt, welche Eunuchen nach Spanien ausführen[4]. Es wird vermutet, daß dies jüdische Kaufleute gewesen seien. Aber es liegt kein Grund vor, weshalb der Chronist dies hätte verschweigen sollen, da ja sonst stets insbesondere auch beim Sklavenhandel der jüdischen Kaufleute gedacht wird. Bis auf einen exakten Gegenbeweis dürfen wir uns an den Wortlaut der Meldung halten und in diesen Verduner Kaufleuten Christen sehen, bei denen der Sklavenhandel durchaus nichts Ungewöhnliches ist. Besonders blüht dieser Geschäftszweig in Böhmen. Die Böhmen verkaufen christliche Sklaven an Juden und Ungläubige. Vergebens bemüht sich der heilige Adalbert, die Unglücklichen loszukaufen. Er kann die großen dazu nötigen Summen nicht alle aufbringen. Die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen auf diesem Gebiete ist einer der Gründe, die ihn veranlassen, sein Bistum Prag aufzugeben[5].

War hier ein frommer Kirchenfürst bemüht, dem Sklavenhandel entgegenzuwirken, so zeigte sich bei den weltlichen Fürsten nicht immer der gleiche Eifer. Der Markgraf Gunzelin von Meißen wird sogar im Jahre 1009 beschuldigt, und zwar von Kaiser Heinrich, selbst Sklaven an Juden verkauft zu haben[6]. Ein erfreuliches Gegenstück zu diesem habsüchtigen Großen bildet Judith, die Gemahlin Wladislaws von Polen, welche vor ihrem Ende christliche Sklaven von den Juden loskauft[7].

---

[1] a. 850. Aronius 113. [2] a. 850. Aronius 116, 117.

[3] mercatores id est Judaei et ceteri mercatores, undecunque venerint, de ista patria vel de aliis patriis justum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus. Aronius 122.

[4] Aronius 127 gegen Gfrörer, Geschichte der deutschen Volksrechte 2, 43. Waitz, Verfassungsgeschichte 5, 372 Nr. 3.

[5] mancipia christiana perfidis et Judeis vendebant. Aronius 137.

[6] Aronius 141.

[7] Aronius 110. Es ist eine bemerkenswerte Übereinstimmung, daß es auch bei den Juden als gutes Werk galt, gefangene Glaubens-

Bis nach Koblenz dringen die jüdischen Sklavenhändler. Dort wird ihnen 1100 als Zoll für jeden verkäuflichen Sklaven 4 Denare bestimmt[1].

Die letzten Spuren des Sklavenhandels in deutschen Quellen finden sich am Zolle zu Walenstaad und in der Koblenzer Zollrodel von 1209, welche eine Bestätigung der von 1100 ist, allerdings ohne Erwähnung von Juden[2].

In jüdischen Responsen finden wir noch während des 13. Jahrhunderts Rechtsstreitigkeiten über gekaufte Sklaven[3]. Eine von diesen entbehrt nicht eines gewissen pikanten Reizes. Eine Sklavin stiehlt einem Juden Geld und macht sich von ihm frei, indem sie sich taufen läßt. Nachher aber bereut sie ihre Handlungsweise, weil man sie wie eine Dirne behandelt, und flieht wieder zu den Juden[4]. Es handelt sich in diesen Fällen augenscheinlich um Haussklaven. Aber die Tatsache, daß Sklaven noch so weit verbreitet gehalten wurden, setzt auch einen noch bestehenden Handel mit ihnen voraus. Nachdem wir den jüdischen Sklavenhandel in seinen wichtigsten Zügen charakterisiert haben, wenden wir uns nunmehr unserem Hauptthema, dem jüdischen Geldhandel, zu.

§ 4. Der Geldhandel im allgemeinen.

Für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage eines Volkes ist von großer Bedeutung die Beantwortung der Frage, wie das Geldbedürfnis in ihm befriedigt wird. Ist es reich genug, die Nachfrage nach Geld selbst zu befriedigen, oder ist es auf fremde Elemente angewiesen? Und in ersterem Falle, wird die Kreditbefriedigung geleitet auf dem Wege der Billigkeit und im Interesse der Gesamtheit, oder sind bestimmte Klassen der Bevölkerung alleinige Besitzer des Kapitals und haben dadurch ein Mittel in der Hand, die kapital- und kreditbedürftigen Klassen in Abhängigkeit, unter stetem schwerem Drucke zu erhalten? Versuchen wir diese

---

genossen aus der Sklaverei zu lösen. Maimonides Hilchoth Matanoth Anijim Abschnitt 8 § 10: „Die Auslösung der Gefangenen ist noch wichtiger als die Bekleidung und Ernährung der Armen. Es gibt keine größere Pflicht als die Auslösung der Gefangenen; denn der Gefangene gehört zu den Hungrigen, Durstigen und Nackten und befindet sich in Lebensgefahr.

[1] Aronius 208.

[2] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs S. 151, siehe dort die Belege.

[3] Frankel, „Entwurf" meint, Mohammedaner seien von den Kreuzfahrern in die Gefangenschaft geführt und dort zuweilen verkauft worden. M. v. R. Prag S. 126 Nr. 912. Anhang 162. Agudda Jebamoth S. 84a § 44. Anhang 243.

[4] Or Sarna I Sitomir S. 223 § 758. Anhang 78.

Fragen für die mittelalterliche Wirtschaft des deutschen Reiches zuerst im Allgemeinen zu beantworten. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters war das Geldbedürfnis ein geringes. Man lebte im Zustande der Naturalwirtschaft. Die Zahl der Städte im eigentlichen Deutschland war klein. Die überwiegend Landwirtschaft treibende Bevölkerung produzierte alles, was sie brauchte, selbst. Geldsteuern kannte man nicht, die Abgaben an die Kirche und an weltliche Machthaber wurden in Naturalien geleistet. Mit der Vermehrung und dem Aufblühen der Städte, mit der Entwicklung des Handels und der Spezialisierung des Handwerkes und der damit im Zusammenhang stehenden Steigerung der Bedürfnisse vermehrte sich naturgemäß auch die Nachfrage nach dem Gelde als dem leichtesten und bequemsten Mittel, um allen Forderungen gerecht zu werden. Auch bei den grundbesitzenden Klassen mehrten sich die Gelegenheiten, wo sie über beträchtlichere Geldsummen verfügen mußten. Die Geistlichen wollten Kirchen bauen und die Kirchengüter instand setzen. Die höheren Kirchenfürsten hatten große Summen nach Rom zu senden, um von den Päpsten in ihren Ämtern bestätigt zu werden[1]. Die weltlichen Großen[2] bedürfen des Geldes bei Heeres- und Pilgerfahrten, um sich aus der Gefangenschaft zu lösen oder bei Heiraten[3]. Mit der Zeit der Kreuzzüge steigert sich dieses Bedürfnis in hohem Maße. Der Zug in das ferne Land erfordert eine sorgfältige Rüstung, und dazu brauchen alle Kreise der Kreuzfahrer vom König und Herzog bis zum einfachen Knappen bedeutende Mittel. Die Wunder des Orients, der üppige Luxus einer höheren materiellen Kultur, welchen die bisher in einfachen Sitten und Gewohnheiten lebenden Pilger kennen lernen, erzeugt bei ihnen ein Heer neuer Bedürfnisse, welche die Heimkehrenden nach dem Abendlande mitbringen[4]. Und mit dem wachsenden Luxus und der verfeinerten Ausgestaltung des äußeren Lebens steigt wiederum die Nachfrage nach dem Gelde. Dazu kommt die Vernachlässigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Wirtschaft als Folge der fortwährenden äußeren Kriege und inneren Streitigkeiten, welche gewisse Schichten der grundbesitzenden Bevölkerung in eine drückende Geldnot versetzten. Aber auch in den Städten war das Geld- und Kapitalsbedürfnis ein großes. Hier war dieses Bedürfnis nicht wie bei den Grundbesitzern ein Zeichen des Niederganges und des Verfalls[5], sondern es handelte sich hier um den Produktivkredit, ohne den ein blühender

[1] Schulte S. 262.
[2] Schulte S. 272. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger S. 1 ff.
[3] Schaub S. 152 u. 153. [4] Schaub S. 153.
[5] Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots S. 19. In der ersten Zeit des Mittelalters wird hauptsächlich Konsumptivkredit begehrt.

Handel sich nicht entwickeln und nicht gedeihen kann. Treffend gibt diesem Gedanken in einer späteren, außerhalb des Bereichs unserer Darstellung liegenden Zeit Kaiser Friedrich III. in dem Privileg vom Jahre 1470 für die Juden von Nürnberg Ausdruck. Er erlaubt ihnen, Wucher zu treiben und motiviert dies damit, daß ohne die Möglichkeit, zinsbare Darlehen zu erhalten, mancher sein Vermögen verlieren würde und daß, wenn die Juden in ihren Geldgeschäften behindert würden, die Wahrscheinlichkeit einträte, daß Christen selbst wucherische Darlehen gäben. Nürnberg liege auf sandigem, dürrem, unfruchtbarem Boden. Handel und Gewerbe könnten in der Stadt nicht ohne Wucher und Zinsen bestehen[1]. Dies gilt wie vom Geldhandel der Juden, so vom Geldhandel im Allgemeinen. Wie stand es nun mit der Befriedigung dieses immer wachsenden Verlangens nach Geld? Sie ist zum großen Teil von der deutschen Volkswirtschaft selbst geleistet worden. Wenn Lamprecht die Theorie aufgestellt hat, daß die Darlehnsgeschäfte in Deutschland bis zum 12. Jahrhundert von der Geistlichkeit, im 13. von Bürgern und Adel und im 14. Jahrhundert von den Juden betrieben wurden[2], so können wir uns dieser Theorie insofern anschließen, als tatsächlich alle diese vier Klassen der Bevölkerung am Geldhandel beteiligt waren[3]. Allerdings ist seine Zeitbestimmung nicht so genau zu nehmen, indem sowohl die adligen Grundherren als auch die Juden schon weit früher, also gleichzeitig mit den Geistlichen, wenn auch nicht in gleichem Maße am Geldgeschäft beteiligt sind[4]. Hinzuzufügen ist ferner, daß das Kapital der deutschen Volkswirtschaft doch nicht völlig ausreichte, sondern zumal im 13. und 14. Jahrhundert durch ausländische Kapitalisten, die Lombarden und Cauwercini, ergänzt werden mußte[5]. Ist diese Feststellung richtig, wie weiter im Einzelnen nachgewiesen werden wird, so waren die Juden nur ein Faktor unter

---

[1] Stobbe S. 61. Wiener S. 103 f. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert. Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. VII S. 14.

[2] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I2 S. 1444 ff. Liebe S. 333 über Bedeutung der Juden im 14. Jahrhundert. Schulte S. 152.

[3] Schaub S. 154.

[4] Neumann, Geschichte des Wuchers S. 506.

[5] Bourquelot, Les foires de la Champagne II S. 137 vertritt die Ansicht, daß im Mittelalter die drei Gewerbebetriebe des Geldwechslers, des Bankhalters und des Darleihers getrennt gewesen seien und daß die Lombarden die Geldwechsler, die Cauwercini die Bankhalter und die Juden die Pfandleiher gewesen seien. Dies stimmt jedenfalls nicht mit den deutschen Verhältnissen; denn daß Lombarden und Cauwercini auch Pfandleiher waren, steht außer Zweifel, ebenso, daß die Juden sich auch mit Geldwechsel abgaben. Diese Ansicht läßt auch die Geschäfte der Geistlichen, Adligen und Bürger unberücksichtigt.

anderen in gleicher Weise demselben Zwecke dienenden Faktoren. Wie erklärt es sich aber, daß, wenn vom Geldhandel und Wucher während des Mittelalters die Rede ist, meist nur der Juden und ihrer Erwerbstätigkeit gedacht wird? Das ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Juden allein ihre Darlehnsgeschäfte offen betrieben, daß sie ihren gesetzmäßig bestimmten Zins frei nehmen durften, während die anderen Geldgeber durch die kirchliche Gesetzgebung, welche das Zinsnehmen unter schwere geistliche Strafe stellte, gezwungen waren, ihre Geschäfte zu verdunkeln und zu verschleiern, um auf jede mögliche Weise das wirtschaftlich unhaltbare Verbot zu umgehen[1]. Wir werden daher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters erst recht begreifen, wenn wir ein wenig näher auf die Geschichte, den Umfang und die Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes eingehen.

§ 5. Das kirchliche Zinsverbot.

Die Wirksamkeit der christlichen Kirche hat sich von Anbeginn nicht auf das persönliche Seelenleben des Einzelnen beschränkt, sondern sie suchte den Einfluß ihrer ethischen Grundsätze auch auf die sozialen Beziehungen der Menschen auszudehnen. Hier hat sie es in ihrer Lehre stets für eine Ehrenpflicht gehalten, zugunsten der Schwachen und Unterdrückten gegen die starken und ausbeutenden Gesellschaftsklassen aufzutreten. Daher ist dem kanonischen Recht eigentlich das ganze Gebiet des Handels, auf dem es soviel Gelegenheit zu Betrug, Täuschung und unerlaubtem Gewinne gibt, nicht recht sympathisch. Zwar kommt es zu der Entscheidung: commercia regulariter sunt permissa — fand sich doch auch im Bibelwort keine rechte Handhabe gegen den regulären Handel —, aber es wird doch wohlweislich unterschieden zwischen mercatura licita und illicita[2]. Der Handel mit Geld, welcher das Zinsgeben und -nehmen voraussetzt, gehört nun sicherlich zur mercatura illicita. Und die Kirche befindet sich auf dem Boden des klaren und einfachen Bibelwortes[3], wenn sie ein unbedingtes Zinsverbot ausspricht. Das Geld ist unfruchtbar, ist keine Ware: pecunia pecuniam

[1] Neumann S. 510. [2] Endemann S. 337.

[3] Exodus 22, 24. Leviticus 23, 36. Deuteronomium 23, 20. Ezechiel 18, 17. 22, 12. Psalm 15, 5. Sprüche Salomonis 28, 8. Neumann S. 2 meint: „Die Propheten Jeremias und Ezechiel eifern gegen den Wucher und stellen wohl wegen der ihrem Volke besonders angeborenen Neigung, das Verbot zu übertreten, den Wucherer dem Gotteslästerer und Ehebrecher gleich.“ Die Propheten eifern gegen viele andere Sünden des Volkes mit gleichem Eifer und gleich drastischen Vergleichen. Sollten die Israeliten zu allen diesen eine angeborene Neigung besessen haben?

parere non potest[1]. Und zwar wird unter Zins jede Vermehrung des dargeliehenen Kapitals verstanden. Auch wird in der Theorie kein Unterschied zwischen Zins und Wucher gemacht[2]. Usura est, quidquid sorti accedit[3]. Wer Zinsen nimmt, ist nach der streng kanonischen Anschauung ein usurarius, wenn diese Zinsen auch nicht ungebührlich sind und den Darlehnsnehmer durchaus nicht drücken[4]. Diese Anschauung der Kirchenväter wird durch die Scholastiker noch schärfer präzisiert. Albert der Große nennt das Zinsnehmen Raub und Diebstahl, etwas Unfreiwilliges, weil ohne den Zins kein Darlehen gegeben werde[5]. Es möge wohl für das zeitliche Wohl eines Volkes zuträglich sein, doch sei es dem Gebote der Liebe zuwider, welche das ewige Wohl der Menschen im Auge habe. Thomas von Aquino meint[6], es sei ungerecht, für Darlehen Zinsen zu nehmen, weil verkauft wird, was nicht existiert, was gegen die Gerechtigkeit ist. Bei Dingen, wo Gebrauch und Verbrauch zusammenfallen wie beim Geld, darf man nicht außer der Sache auch den Gebrauch verkaufen. Das heiße, dieselbe Sache doppelt verkaufen. Diese strenge Lehre versuchte die Kirche nun mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln in die Praxis einzuführen. Sie hatte mit ihren Bemühungen aber wenig Erfolg in dem ganz auf kapitalistischer Wirtschaft aufgebauten römischen Weltreiche. Die Gesetzgebungen eines Konstantin[7] und eines Justinian[8] stellen ganz offen ohne jede Rücksicht auf die Meinung der Kirche einen festen Geldzins für Darlehen auf. Erst in den fränkischen und später karolingischen Reichen mit ihrer sich naturalwirtschaftlich konstituierenden Volkswirtschaft, wo das Darlehnsbedürfnis ein mehr konsumptives war[9] und die Zinszahlung als etwas Lästiges empfunden wurde, gelang es ihr auf den zahlreichen Konzilien sowohl, wie in der weltlichen Gesetzgebung, ihre Forderungen durchzusetzen. Und je mehr sich im Laufe der Jahrhunderte das neu aufblühende wirtschaftliche Leben dagegen zu wehren suchte, mit um so größerer Strenge ging man vor. Zuerst schritt man gegen die Kleriker[10] ein,

---

[1] Endemann, Beiträge S. 335.
[2] Funk S. 1. [3] Neumann S. 12.
[4] Es ist unerfindlich, wie Nübling S. 95 zu der Behauptung kommt, jeder Christ dürfte Zinsen nehmen, nur Zinseszins sei ihm verboten gewesen. Auch in der Bibel ist nicht von Zinseszins die Rede. Das hebräische Wort Neschek bedeutet Zins.
[5] Funk S. 35. [6] Funk S. 36 ff.
[7] Er erlaubt a. 325 bei Gelddarlehen 12%, bei Früchten die Hälfte. Cod. Theodos. de usura 2. 33. L. 1. Funk S. 7.
[8] Justinian erlaubt für Adlige 4%, für Kaufleute 8%, für das übrige Volk die Hälfte. Bei überseeischen und Naturaldarlehen 12%. Funk S. 17. [9] Funk S. 19.
[10] Synode von Orleans 538. Funk S. 11, von Mainz, Reims, Châlons a. 813, Aachen a. 816, Paris 829, Aachen 836 u. a. Funk S. 20.

welche Geldgeschäfte trieben. Man drohte ihnen mit Absetzung und Verlust des Benefiziums[1]. Gegenüber den Laien begnügte man sich anfangs im 9. Jahrhundert mit einer sittlichen Rüge[2] und verlangte Restitution des Zinses. Bei dauernder Übertretung greift man zur Exkommunikation[3]. Später im 11. und 12. Jahrhundert tritt eine noch größere Strenge ein. Die Wucherer werden mit Infamie[4] belegt und mit Blutschändern und Ehebrechern in eine Reihe gestellt[5]. Sie werden nur schwer zu den Sakramenten zugelassen und vom kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen. Selbst die Bekehrung auf dem Totenbette ist nur von Wert bei wenigstens teilweiser Rückgabe des durch Wucher erworbenen[6] Geldes. Ihre Geschenke werden nicht angenommen. Wenn sie Fremde sind, so sollen sie des Landes verwiesen werden. Ihre Testamente sind ungültig Selbst ihre Erben sind noch zu teilweiser Restitution verpflichtet. Wer ihnen nur bei der Anfertigung ihrer wucherischen Kontrakte behilflich ist, soll sich schon straffällig machen[8]. Die Fürsten und Behörden, welche nicht gegen den Wucher einschreiten oder ihm gar Vorschub leisten, werden mit dem Interdikte bedroht. Aber trotz dieser scharfen Beschlüsse und obwohl die weltliche Gesetzgebung[9], die Kapitularien, die Stadt- und die Volksrechte sich dem energischen Vorgange der Konzilien anschlossen, wurde die Kirche nicht einmal des Geldhandels und Wuchers in ihrer eigenen Mitte Herr[10]. Die Konzilien des 13. und 14.[11] Jahrhunderts, besonders in Süd- und Westdeutschland mit seinen hochentwickelten Handelszentren, wiederholen immer wieder von neuem die Klagen gegen geistlichen und weltlichen Wucher. Das verhaßte Gewerbe blüht. Die Wucherer gründen Schulen für ihre Kinder, damit sie die für ihren Stand nötige schriftliche Arbeit erlernen. Sie schließen sich zu Verbänden und Gilden zusammen[12]. Und doch war die Kirche nicht ganz blind

---

[1] London 1125, 1128. Funk S. 21.

[2] a. 806. Die fränkische Geistlichkeit unter Karl dem Großen. Neumann S. 8.

[3] Kapitular Ludwigs II. von 850; deinceps qui haec sectari inventus fuerit, si laicus est, excommunicetur, sacerdos autem vel clericus si ad episcopi admonitionem ab hoc turpi vel pestifero negotio se non cohibuerit, proprii gradus periculum sustinebit. M. G. LL. I c. 2. p. 404. Funk S. 20. Siehe Begründung der Judengesetze des rheinischen Städtebundes a. 1255. M. G. LL. II p. 372. Aronius 618.

[4] Lateransynode 1139. Funk S. 21.

[5] Funk S. 22. [6] Funk S. 23.

[7] Neumann S. 24. [8] Funk S. 29.

[9] Lothar I. 840. M. G. LL. IV 543, 587. Kapitular Ludwigs II. M. G. LL. 1 c. II p. 404. Neumann S. 62, 69, 78, 80, 95.

[10] Funk S. 24, 25.

[11] Neumann S. 38. Trier 1227, 1238. Wien 1267. Köln 1300. Funk S. 28. [12] Funk S. 29.

gegenüber den Zeitverhältnissen gewesen und hatte, teils wo die ethischen Voraussetzungen des Verbotes nicht zutrafen, teils wo die wirtschaftliche Notwendigkeit es unbedingt erforderte, eine ganze Anzahl von Fällen von der Strenge des Gesetzes ausgenommen. Man durfte Zinsen nehmen von Heiden und Juden[1], die als außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehend dem Gebote überhaupt nicht unterstanden, vom Feinde, denn ubi ius belli, ibi ius usurae[2], nach einigen auch zur Unterdrückung des Stolzes eines Schuldners, zum Nutzen der Kirche oder für geistliche Zwecke[3]. Wichtiger sind die wirtschaftlichen Ausnahmen. Der Satz: pecunia pecuniam parere non potest wurde eingeschränkt durch den anderen: cum hominis accessione potest[4]. So wurde Zinsnahme erlaubt im Falle von damnum emergens, dagegen bestritten bei lucrum cessans[5]. Auch werden Verzugszinsen gestattet. Im regulären Geschäftsleben war unter anderem gestattet, beim Kauf auf Kredit später einen höheren Preis zu zahlen[6], aber nur bei Waren mit unbestimmtem Preise[7]. Beim foenus nauticum und beim Darlehen an Marktbesucher konnte wegen des damit verbundenen Risikos Zins genommen werden[8]. Der Bürge kann, wenn er haftbar gemacht worden ist, Entschädigung fordern[9]. Dazu kam die Nutzung bei der älteren Satzung[10] und die offene Zinsentschädigung bei der neuen Satzung[11], welche, obwohl angefochten, sich doch im wirtschaftlichen Verkehr durchzusetzen wußten. Endlich der Verkauf auf Wiederkauf und die Rentenkäufe[12], von denen noch später die Rede sein wird, die gleichfalls eine Umgehung des Zinsgesetzes bildeten.

Das Gesamtergebnis der mittelalterlichen Denkweise hat Ashley[13] treffend zusammengefaßt in den Worten: Jeder Kaufmann, ja überhaupt jeder, der in einem Mittelpunkt des Handels lebte, wo sich ihm zur Anlage seines Kapitals in Geschäften, auch zum Verleihen seines Geldes nach außerhalb Gelegenheit bot, konnte mit ruhigem Gewissen und ohne jede Furcht, daß ihm etwa Ungelegenheiten erwuchsen, einen Ver-

---

[1] Neumann S. 22. [2] Neumann S. 5 u. 6. Funk S. 32.
[3] Neumann S. 110. [4] Neumann S. 20.
[5] Neumann S. 20. Funk S. 40, 41 ff.
[6] Endemann S. 335. Es war dies ein mutuum palliatum. Neumann S. 17.
[7] Funk S. 31. Bestimmung Papst Alexanders III.
[8] Neumann S. 17 u. 19. Funk S. 42.
[9] Neumann S. 19 u. 20. a. 1180. Papst Lucius III. Er kann fordern damna quae propter hoc debitum pertulit, donec ipsa damna resarcita fuerint et debita sine diminutione soluta. Funk S. 32.
[10] Neumann S. 180 ff., S. 185—187.
[11] Neumann S. 196 ff. [12] Funk S. 33.
[13] W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte. Deutsche Übersetzung in Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften Nr. 7 u. 8. Leipzig 1896. 2, 432.

trag abschließen, wonach er von jedem, dem er Geld geliehen, zu bestimmten Zeiten Zins zu erhalten hatte. Nur das Eine wurde hierbei vorausgesetzt, daß er das Darlehen, wenn auch nur kurze Zeit, zunächst umsonst auslieh, so daß die Zinszahlung, genau genommen, keine Vergütung für den Gebrauch, sondern eine Entschädigung für das nicht rechtzeitige Zurückgeben des Geldes war. Aber auch außer den vom Gesetze erlaubten Fällen wurde das Zinsverbot in ungewöhnlichem Maße in unerlaubter Weise umgangen. Zins und Wucher wurden mehr oder weniger versteckt und auch ganz offen von allen kapitalskräftigen Klassen der christlichen Bevölkerung genommen[1]. Dafür soll im Folgenden zuerst mehr im Allgemeinen der Beweis geführt werden.

§ 6. Christlicher Geldhandel im allgemeinen.

Geistliche und weltliche Schriftsteller des Mittelalters nehmen wiederholt die Gelegenheit wahr, den Wucher der Christen auf das Schärfste zu geißeln und zu brandmarken[2]. Der Wucher der Juden, den sie gewiß auch nicht billigen, erscheint ihnen demgegenüber in milderem Lichte und als eine gewisse Notwendigkeit, damit die Armen sich nicht in die gefährlichen Netze der getauften Wucherer verstricken. So fordert Bernhard von Clairvaux im Jahre 1146[3] zur Zeit des zweiten Kreuzzuges auf, die Juden nicht mehr zu verfolgen, denn die christlichen Wucherer trieben es noch schlimmer. Berthold von Regensburg herrschte im 13. Jahrhundert seine Zuhörer an[4]: „Ihr gitigen wucherer, waz wollent ir got zu antworte geben an dem jüngesten tagen, so diese armen gottes kinder uber uch ruffent an dem jüngesten tage.“ Unter den Minnesängern finden sich Stimmen solcher, die, nachdem sie als leichtlebige Poeten vielleicht den Wucher aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben, ihn mit scharfer Satire verfolgen. So singt Meister Rumelant im 13. Jahrhundert: „Getoufter Wucherer du schalk begest vil groze sünde[5].“ Bekannt ist der Ausspruch Freidanks aus derselben Zeit: „Swaz verstât in Römer hant lihter loest man juden pfant[6].“ Noch bezeichnender ist es, daß derselbe in

[1] Neumann S. 512.

[2] Siehe zum Folgenden Güdemann, Geschichte der Kultur und des Erziehungswesens der Juden S. 129—134.

[3] Aronius 244. taceo quod sicubi desunt, peius judaizare dolemus christianos feneratores, sitamen christianos et non magis baptisatos Judaeos convenit appellari.

[4] Bertholds Predigten ed. Kling S. 129.

[5] Von der Hage, Minnesinger III S. 57.

[6] Freidank ed. W. Grimm S. 97. Aronius 453.

seiner „Bescheidenheit“ ein ganzes Kapitel dem Wucher widmen kann, ohne dabei der Juden auch nur Erwähnung zu tun[1]. Selbst der sonst judenfeindliche österreichische Sänger Seifried von Helbling gesteht zu, daß der öffentliche Wucher der Juden immer noch besser sei als der geheime und verhüllte der Christen[2]. Ein treffendes Urteil über die damaligen Zustände fällt endlich der Eisenacher Stadtschreiber Johann Purgoldt zu Anfang des 16. Jahrhunderts[3]. Er entschuldigt zuerst den Wucher der Juden damit, daß sie keinen Grundbesitz haben und weder Handwerk noch Kaufmannschaft treiben dürfen und schließt: „Und darumb so mus er sye wuchern, und dit ist ir behelffen, aber dye christenn wucherer haben kein behelffen, wan es ist ir girheit und ir verzweifelte bosheit.“ Ein wichtiges allgemeines Zeugnis bilden die wiederholten Verbote in den Landfrieden[4] und Stadtrechten. So heißt es im Kulmer Recht[5] aus dem 13. Jahrhundert: „No ob in einer stat ofentlichen wuchrer sint, und das cristene lute sint, wer ist schuldig an? Der herre ist daran schuldic, des die stat is, un der richter, ob er sie nicht rüeget als er sol.“ Immer von neuem überbieten sich die französischen und deutschen Konzilien in den Klagen über den immer mehr um sich greifenden Wucher. Es seien neben den schon oben im Abschnitt vom kirchlichen Zinsverbot erwähnten noch genannt von fremden Konzilien die zu Paris 829[6], Quierzy 858[7], Lateransynode 1179[8] und von deutschen die zu Trier 1227[9], Mainz 1261[10], Würzburg 1287[11], Münster 1317[12]. Auch die Päpste wissen sich gegenüber diesem Übel nicht zu helfen. So[13] schreibt Innocenz III. 1208 an den Bischof von Arras: Wenn man den Beschlüssen des Laterankonzils folgen und die Wucherer von der Kirche ausschließen wollte, so könnte man die Kirchen schließen, so groß sei ihre Menge. Alexander IV. hält es 1258 für nötig, dem Hospital zu Ulm das Begräbnis öffentlicher Wucherer zu verbieten[14]. Am lehr-

---

[1] Freidank S. 17.
[2] Haupt, Zschr. für deutsches Altertum IV, VIII 982 ff., 992.
[3] Neumann S. 305 A. 3. Stobbe S. 108.
[4] a. 1244. Aronius 549: item nullus christianus accipiat usuras. a. 1255 zu Straubing. Aronius 623. Ez sol chein christen gesuch nemen noch pfant auf den schaden setzen.
[5] Culmer Recht V 65 ed. Leman. Neumann S. 366.
[6] Schaub S. 37. [7] Schaub S. 38.
[8] Harduin VI 2 Sp. 1683; Mansi XXII Sp. 231; Hefele V 636.
[9] Neumann S. 106. [10] Funk S. 32.
[11] Funk S. 24. [12] Funk S. 28.
[13] usurarios qui tantum in civitate ac dioecesi tua excrevisse dicuntur, quod si censura in Lateranensi concilio prodita contra tales proferretur in omnes, omnino claudi ecclesias prae multitudine oporteret. Stern, Urkundliche Beiträge S. 5 A. 2. Potthast 3382.
[14] Pressel, Ulmisches Urkundenbuch S. 91 u. 233, 143 f., 149. Nübling S. 102.

reichsten ist eine Bestimmung, welche wir bei der Begründung neuer Klöster finden[1]. Man gestattet diesen, unrechtmäßiges durch Wucher erworbenes Gut an sich zu ziehen, falls keine Möglichkeit mehr war, es dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzuerstatten. Es war jedenfalls anzunehmen, daß aus dieser Quelle den Neugründungen große materielle Mittel zuströmen würden.

Daß die vorgenannten Klagen und Verbote nicht grundlos waren, beweist die außerordentliche Gewandtheit, welche sich das Mittelalter in der Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes erwarb. Hier zählt zuerst der umfassende Warenwucher, welcher getrieben wurde. Da ist ferner der Mißbrauch des sogenannten Fürkouffs[2]. Man kaufte Korn und Weizen auf, um dadurch eine Preissteigerung hervorzurufen. Im 14. Jahrhundert bildeten sich förmliche Gesellschaften für diesen Handelszweig, an welchen Juden nicht beteiligt waren Man leiht Geld vor der Ernte[3] und Weinlese, um zur Zeit der Ernte die Früchte billiger zu erhalten. Selbst Kleriker beteiligen sich an diesen Geschäften. Man erwirbt die Frucht auf dem Halm. Man nahm Schafe und Rinder vom Landmann und vermietete sie ihm sofort wieder zu hohem Preise[4]. Die Kaufleute in der Stadt gaben den Landleuten Kredit, damit sie ihnen Gemüse dafür brächten[5]. Man kaufte auf diese Weise die Dienste der ärmeren Handwerker. Gar vielgestaltig waren die Mittel, wie man sich beim einfachen Gelddarlehen doch eine Zinszahlung zu sichern suchte, welche in dieser verschleierten unkontrollierbaren Form jedenfalls höher ausfiel, als wenn ein regulärer Zins gestattet worden wäre. Am einfachsten war es noch, wenn bei der Auszahlung ein Teil des Geldes als Geschenk oder Handgeld gleich zurückbehalten wurde[6]. Man veranlaßte den Schuldner, sich zu einer größeren Summe zu bekennen, als er erhalten hatte[7]. Die Zinsen werden gleich zur Schuldsumme geschlagen. So geschah es wahrscheinlich bei den Schuldurkunden, welche

---

[1] a. 1258. Kloster Urspring (de usuris, rapinis) bis zur Höhe von 200 Mark Silbers. Württemberg UB. V S. 254 Nr. 1488. a. 1256. Beim Kloster Maulbronn durch Papst Alexander IV. quod de usuris, rapinis et aliis male acquisitis, dummodo hii, quibus ipsorum restitutio debeat fieri, nequeant inveniri. Württemb. UB. V S. 159 Nr. 1395.

[2] Narrenschiff ed. Zarncke cap. 93 S. 436; Gengler, Deutsche Stadtrechtaltertümer S. 176.

[3] Neumann S. 106. Konzil von Trier 1227: item praecipimus ne ea intentione mutuent pecuniam suam ante messem vel vindemias recepturi in messe vel vindemiis bladum vel vinum pro multo minori pretio quam valeat in tempore. Schaub S. 58. Man bekam das zwei- und dreifache des Darlehens für kurze Zeit.

[4] Neumann S. 450.

[5] Or Sarua Sitomir 1862 II S. 75 § 140. Anhang 83.

[6] Falke, Gesch. d. deutschen Handels I S. 294. Funk S. 30.

[7] Konzil zu Trier 1227. Neumann S. 441.

an italienische Geldmänner in Deutschland ausgestellt wurden. Hier heißt es bezeichnenderweise nicht, man habe eine bestimmte Summe in bar erhalten, sondern man sei schuldig geworden, eine bestimmte Summe zu zahlen[1]. Der Schuldner erhält auch den Befehl zu zahlen, obwohl man die Rückzahlung des Geldes noch gar nicht wünscht[2]. Dadurch soll aber ein Verzugsfall geschaffen werden, der berechtigt, Verzugszinsen zu nehmen. So erklärt sich wohl die große Zahl der Verzugsfälle in den deutschen Urkunden[3]. Man kauft ferner ein Objekt vom Schuldner für den Betrag des Darlehens und verkauft es zu einem höheren Preise an ihn zurück[4]. Man gibt das Darlehen in Kupfer und Silber und verlangt eine Rückzahlung in Gold[5]. Man gibt schlechte Ware und fordert gute bei der Wiedergabe[6]. Man leiht schlechte Forderungen, die man ausstehen hat, zur vollen Höhe des Betrages aus[7]. Das Interessanteste ist endlich der Darlehensvertrag als Gesellschaftsvertrag, wobei die Zinsen als Gewinn aus dem gemeinsamen Geschäft gefordert werden. Diese Form wird noch weiter entwickelt, indem der Schuldner dem Gläubiger die Sicherheit des Gewinnes oder gar eines bestimmten Gewinnes garantiert. In dieselbe Kategorie gehört es, wenn man es so darstellt, als ob das Kapital zu einem fernen oder überseeischen Geschäfte verwendet wird, in welchem Falle man sich dann die Zinsen für sein Risiko geben ließ[8].

Die aus dem Vorhergehenden sich ergebende Häufigkeit des Wuchers und zinsbaren Darlehens läßt sich auch durch eine große Zahl von Einzelfällen belegen[9]. Bekannt ist das Beispiel von Lindau, wo von den dortigen Wucherern bis 216 % genommen wurde, so daß die Bürger die Aufnahme von Juden als Erleichterung begrüßten. Ein Gegenstück dazu bilden die auf den Champagner Messen[10] auch von Deutschen aufgenommenen Darlehen, wo von Messe zu Messe[11] 10 % Verzugszinsen bezahlt wurden. Der Wucher war ein so einträgliches Gewerbe, daß, wie die allgemeine Synode[12] 1179 berichtet, andere Erwerbsarten aufgegeben wurden, um sich mit ihm allein abzugeben. Die Wormser Kirche[13] ist 1225 römischen Kaufleuten mit 1620 Mark verschuldet.

---

[1] Schulte S. 266. [2] Neumann S. 443.
[3] Neumann S. 444.
[4] Synode zu Würzburg 1287. Funk S. 24.
[5] Neumann S. 445. [6] Neumann S. 447.
[7] Neumann S. 449. [8] Neumann S. 453.
[9] Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters II S. 62; Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee 1879. S. 22.
[10] Schulte S. 266; jährlich 60 %.
[11] Hierher gehört auch Lacomblet UB. für die Gesch. des Niederrheins I c. II nr. 47, Darlehen des Erzbischofs v. Köln a. 1214.
[12] Funk S. 22.
[13] Boos UB. der Stadt Worms I S. 101 Nr. 134.

1249[1] wird auch von Iglauer christlichen Kaufleuten angenommen, daß sie res ecclesiasticas als Pfand besitzen. In Köln[2] wird 1266 von Christen gesprochen, die offen auf Zins leihen. 1270[3] wird in Kiel ein direktes Zinsdarlehen an die Stadt gewährt. 1316[4] wird den Wucherern vom Züricher Rat gestattet, die Hälfte ihres Gewinnes zu behalten, wenn sie die andere Hälfte dem Rate überließen. 1340[5] sind in Winterthur Christen die Hintermänner von jüdischen Geldhändlern. Häufig werden[6] Juden und Christen als gleichwertige Gläubiger genannt. Außerordentlich zahlreich sind die Fälle[7], wo geistliche und weltliche Große durch die Not gezwungen sind, Teile ihres Grundbesitzes zu veräußern, um ihre christlichen und jüdischen Gläubiger zu befriedigen. Oft[8] werden hier auch nur christliche Schuldherren genannt. Besonders beliebt ist es bei Geistlichen und Weltlichen, das Vermögen bei den Wechslern[9] anzulegen, welche es in kleinen Beträgen auf Faustpfänder gegen hohe Zinsen an arme Handwerker und Handeltreibende ausliehen. Eine Witwe[10] entschuldigt ihr Vergehen damit, daß sie, um für ihre Kinder zu sorgen, in diesem Punkte nur dem Vorgange und der Gewohnheit vieler ehrenwerter Leute gefolgt sei. Ganz allein dem christlichen Geldhandel überlassen war das weite Feld der nördlichen Hansestädte, wo es in jener Zeit keine Juden gab[11]. Die Stadtbücher sind dort voll von Schuldurkunden auch über Darlehensschulden. Der Geldhandel beschränkt sich hier nicht auf den Wohnort des Geldgebers, sondern die Kreditverbindungen ziehen sich wie ein Netz über

---

[1] Aronius 573. [2] Aronius 718.

[3] Neumann 512. [4] Neumann S. 513.

[5] Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz S. 442. Stobbe S. 113.

[6] a. 841—44. Dodana, Witwe des Grafen von Toulouse, bei Juden und Christen verschuldet. Aronius 104. a. 1075. Erzbischof Anno v. Köln desgleichen. Aronius 164.

[7] Probst Gerold von Reichersperg a. 1264. Aronius 698. Heinrich, Bischof von Augsburg, a. 1345. Wiener S. 124 Nr. 165; Kraft von Hohenlohe a. 1345. Wiener S. 125 Nr. 167; ferner Wiener S. 113 Nr. 69; S. 122 Nr. 145; S. 123 Nr. 151.

[8] a. 1234. Abt von Hirsau. Boos UB. S. 102 Nr. 134; a. 1244. Probst von St. Gallen löst verpfändete Besitzungen ein. UB. Zürich II, S. 111 Nr. 603; Abt von Rheinau verkauft urgentibus debitis Grundstücke ibidem S. 121 Nr. 613; ähnlich Neumann S. 513. a. 1302 ein Grundstück verkauft in exonerationem debitorum, quibus damna gravia in usuris et obstagiis obsidum accreverunt.

[9] Neumann S. 386 f.

[10] Acta Sanctorum vita S. Ivettae † 1228. p. 868 c. 19. ut pecunia, quae sibi proveniebat ex substantiola suis publicis negotiationibus accomodaretur, ut supercrescentis lucri negotiantium particeps esset sicut multi et honesti secundum seculi viri idem facere consueverant. Neumann S. 390. A. 2.

[11] Neumann: Geschichte des Wechsels im Hansagebiete S. 14.

die schon durch einen lebhaften Handel miteinander verknüpften Orte. Die Gläubiger senden Bevollmächtigte, um ihre Schulden einzutreiben und finden dabei die Unterstützung ihres städtischen Rates. Viele Zwistigkeiten und Kämpfe unter den Städten hatten zur Ursache die nicht gezahlten Darlehensschulden, für welche oft alle Mitbürger des Schuldners solidarisch haftbar gemacht wurden. Eine sehr gangbare Form des Darlehens ist das politische Darlehen. Es wurden oft bedeutende Summen an einflußreiche städtische Bürger, Fürsten, hohe Geistliche und selbst Kaiser vorgeschossen[1]. Bei diesen Darlehen wurden häufig keine Zinsen bezahlt. Man rechnete zuweilen sogar nicht einmal auf die Wiedererlangung des Kapitals. Man durfte dafür hoffen, sich in anderer Weise durch Gewinnung von Gunst, Macht und wertvollen Rechten bezahlt zu machen. Daneben begann von Italien ausgehend[2] gegen Ende unserer Zeit auch das reguläre Staatsanlehen oft zu hohem Zinsfuße Eingang zu gewinnen.

Einen entscheidenden Beweis für den christlichen Geldhandel bildet endlich die Tatsache, daß selbst Juden, wie sich aus den jüdischen Rechtsgutachten ergibt, häufig an christliche[3] Kapitalisten verschuldet, von ihnen abhängig sind und sie überhaupt oft bei ihren Geschäften einander aushelfen. Juden[4] verpfänden Häuser[5], Weinberge[6], Felder[7] an Christen. Ja es wird sogar damit gerechnet, daß sie ihre heiligen Bücher versetzen[8]. Oft wird berichtet[9], daß Juden, welche Christen stark verschuldet sind, aus der Stadt fliehen wollen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Charakteristisch ist folgende Verordnung[10]: Hat jemand Mobilien und Grundstücke und es laufen auf ihm Schuldscheine von Nichtjuden, so daß, wenn er den Juden die Schulden bezahlen würde, die Nichtjuden ihn wegen ihrer Schuldforderungen ins Gefängnis setzen würden, so lehren unsere Weisen, daß man auf ihn nicht hört, wenn er den Juden nicht bezahlen will. Bei den Geschäften zwischen Juden und Christen, wenn Juden für Juden bei Christen vermittelten und bürgten, mußte die jüdische Gesetzgebung darauf sehen, daß die Juden nicht ihr eigenes Zinsgesetz übertraten, indem ein Jude vom andern Zins nahm. Dabei werden folgende Möglichkeiten

---

[1] Neumann S. 507. [2] Funk S. 48, 49.
[3] Müller, Réponses, S. 48 Nr. 86. Anhang 11. Müller, Réponses, S. 55 Nr. 98. Anhang 19. Raben S. 39 Nr. 112. Anhang 43.
[4] Müller, Réponses, S. 10 Nr. 18. Anhang 1. [5] Aronius 303.
[6] Müller, Réponses, S. 50. Nr. 90. Anhang 14.
[7] Müller, Responsen, S. 49 Nr. 189. Anhang 23.
[8] Buch der Frommen S. 180 Nr. 689. Anhang 67.
[9] Buch der Frommen, S. 345 Nr. 1424. Anhang 73. Or Sarua Jerusalem IIIa, S. 73 § 457. Anhang 87. M. v. R. Cremona, S. 20b Nr. 35 Anhang 97.
[10] Agudda Baba Mezia S. 26a § 177. Anhang 236.

erörtert, welche jedenfalls auch ihre praktische Anwendung in der Wirklichkeit fanden. Der Jude leiht vom Christen. Ein anderer Jude bürgt für ihn[1]. Der Jude sagt zum christlichen Gläubiger: „Borge die Schuldsummen auf mein Pfand[2] bei einem anderen Juden.“ Der Jude leiht vom Christen für einen anderen Juden[3]. Der Jude darf auf Schaden bei Christen leihen[4]. Der Christ verleiht das Geld eines Juden an andere Juden[5]. Es kommt der Fall vor, daß ein Jude eine Rente auf sein Haus[6] an einen Christen verkauft. Ein Jude[7], der einem Christen Geld schuldig ist, bezahlt ihn mit der Schuld eines anderen Juden. In einem Rechtsgutachten werden geradezu christliche Wucherer[8] erwähnt, bei denen ein Jude ein Pfand stehen hat und einem andern Juden erlaubt, sich gleichfalls darauf zu leihen. Juden leihen endlich[9] durch jüdische Mittelspersonen von Christen. Durch diese Tatsache wird jedenfalls ein ganz neuer Gesichtspunkt für die Beurteilung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen im Mittelalter gewonnen und die landläufige Vorstellung von dem allmächtigen jüdischen Geldkapitalisten doch ein wenig geändert.

Bevor wir jetzt an die Darstellung des Anteils der einzelnen Gesellschaftsklassen am Geldhandel herangehen, sind noch zwei besonders häufige, von der Kirche zugelassene Geschäftsformen zu betrachten, die uns einen wertvollen Einblick in die Kreditverhältnisse des Mittelalters gewähren: der Verkauf auf Wiederkauf und die Rentenkäufe.

§ 7. Der Wiederkauf[10] und die Rentenkäufe.

Bei der Veräußerung von Grundstücken war es im Mittelalter vielfach Sitte geworden, daß der Verkäufer sich in einer Klausel des Vertrages oder in einem besonderen Nebenvertrage

---

[1] Raben S. 97a Sp. 1. Anhang 58. Hier wird auf einen Unterschied zwischen jüdischem und nichtjüdischem Recht hingewiesen. Nach diesem kann sich der Gläubiger gleich an den Bürgen halten; nach jenem muß er sich zuerst an den Schuldner wenden, erst im Nichtbeitreibungsfalle an den Bürgen. M. v. R. Cremona, S. 102 Nr. 296. Anhang 118. M. v. R. Prag, S. 12a Nr. 83. Anhang 121. M. v. R. Prag, S. 19a Nr. 116. Anhang 124. M. v. R. Lemberg, S. 17a Nr. 218. Anhang 178.

[2] Raben S. 97a Sp. 2. Anhang 59. Or Sarua Jerusalem III_2 S. 61 § 215. Anhang 91.

[3] Raben S. 97b Sp. 1. Anhang 60.

[4] Raben S. 97b Sp. 1 u. 2. Anhang 60, 61.

[5] Raben S. 98a Sp. 1.

[6] M. v. R. Prag, S. 140a Nr. 970. Anhang 169.

[7] M. v. R. Cremona, S. 82b Nr. 227. Anhang 116.

[8] M. v. R. Berlin, S. 213 Nr. 159. Anhang 191.

[9] Agudda S. 20a § 103. Baba Mezia. Anhang 234.

[10] Platner: Der Wiederkauf, S. 123—151.

das Recht sicherte, innerhalb einer bestimmten Frist, sein verkauftes Gut zurückzuerwerben. Diese Einrichtung wurde nun auch für das Kreditbedürfnis nutzbar gemacht, sowohl für produktive Zwecke, wenn jemand in dieser Form ein Grundstück veräußerte, um anderen Grundbesitz, für den sich günstige Kaufgelegenheit bot, zu erwerben, als auch für konsumptive Zwecke, wenn man Geld brauchte, um sich von drückenden Schulden zu befreien[1]. Hier war eine günstige Gelegenheit gegeben, das kirchliche Zinsverbot zu umgehen. Diese Art, sich Geld zu verschaffen, war bequemer als durch Verpfändung; denn ein Käufer fand sich eher als ein Pfandgläubiger[2]. Man verkaufte selbst Güter, welche man dem Käufer nicht überliefern konnte, indem man dem Käufer einstweilen für den entzogenen Fruchtgenuß alljährlich eine bestimmte Summe zahlte, wodurch der Wiederkauf sich von dem zinsbaren Darlehen kaum noch unterschied[3]. Es ist klar, daß es so möglich war, Darlehen mit hohen Zinsen aufzunehmen, weshalb es auch nicht zu verwundern ist, daß die Kirche sich nur schwer entschloß, diese Geschäftsform zuzulassen. Man konnte z. B. ein Grundstück tief unter seinem Werte nur entsprechend dem Geldbedürfnisse des Besitzers verkaufen, und der Käufer hatte dann einen hohen Zinsgenuß in Gestalt der Früchte des Gutes. Als Frist für den Wiederkauf finden sich ein bis vierzig Jahre, ja sogar ein Recht auf ewigen und beliebigen Wiederkauf[4]. Stets ist aber dafür gesorgt, daß das Geld des Käufers nicht zinslos bleibt, indem der Wiederkaufstermin hinter die Zeit der Ernte verlegt wird, oder anderenfalls der Käufer von dem Verkäufer die Früchte des betreffenden Jahres ersetzt erhält[5]. Es ist natürlich den außerordentlich zahlreichen Fällen von Wiederkäufen in den deutschen Urkundenbüchern nicht anzusehen, inwieweit sie nur verschleierte Darlehensgeschäfte sind. Aber es liegt auf der Hand, daß diese Rechtsform für Geldnehmer und Geber äußerst verlockend war, um allen gesetzlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Eine der vornehmsten und sichersten Arten im Mittelalter sein Kapital anzulegen war der Rentenkauf[6], eine Geschäftsform, welche seit dem 12. Jahrhundert hauptsächlich in den Städten üblich wurde. Der Besitzer eines Grundstücks verkaufte an einen Kapitalisten eine Rente aus seinem Grundstück. Diese Rente war eine Reallast, welche an dem Grundstück haftete. Sie ging nicht bloß auf die Erben, sondern auf sämtliche Besitzer des Grundstücks über. Für den Wert

[1] Platner S. 130. [2] Platner S. 131. Die Begründung.
[3] Platner S. 130. [4] Platner S. 134 ff. [5] Platner S. 141.
[6] Stobbe: Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, S. 178 ff. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, II, Abt. 1 S. 241 ff.

der Rente haftete aber nur das Grundstück und nicht der übrige mobile oder immobile Besitz des Rentenverkäufers. Dieses Rentenrecht galt anfangs als ein ewiges und beiderseitig unkündbares. Als[1] aber später schon im 13. Jahrhundert vielfach der Grundbesitz mit Renten überlastet war, wurde dem Rentenschuldner die allmähliche Ablösung gestattet. Zur Sicherung des Gläubigers wurde es dann üblich, daß auch das übrige Vermögen des Rentenschuldners für die Rente haftbar wurde. Auch dem Gläubiger wurde schließlich das Recht der Kündigung zugestanden. Endlich verkaufte man Renten auch ohne speziell hypothekarische Unterlage, so daß sich der Rentenkauf auch formell in nichts mehr von dem zinsbaren Darlehen unterschied. Der Rentenkauf[2] hat eine äußerst befruchtende kulturelle Aufgabe erfüllt. Er diente zur Beförderung von Handel und Gewerbe, indem die Handels- und Gewerbetreibenden vielfach durch Rentenverkauf das zu ihrem Geschäftsbetrieb nötige Kapital gewannen. Aber auch ländliche Grundbesitzer haben häufig das zu Meliorationen nötige Geld durch Rentenverkauf beschafft. Besonders die Klöster Mitteldeutschlands haben in dieser Weise ihre brachliegenden Geldmittel in nützlicher Weise angelegt. Die Höhe[3] des Rentenzinses war im 13. Jahrhundert im Durchschnitt 10%, um bis zum 15. auf 5 und sogar 4% zu sinken. Indessen war dieselbe sehr schwankend, da sie von sehr vielen Umständen, den anderweitigen gewinnbringenden Anlagen, den vielen oft lästigen Rechtsformalitäten, den äußeren politischen Verhältnissen, dem Werte des Grundbesitzes u. a. abhing. So finden wir in vielen Fällen sehr hohe Rentenfüße[4], wie 26, 19, $16^2/_3$, 15, $12^1/_2$, 11%. Rein volkswirtschaftlich betrachtet war schließlich doch der Rentenkauf nichts anderes, als eine den mittelalterlichen Verhältnissen angepaßte Form des Geldgeschäftes, bei welchem allerdings durch die umfassenden dabei zu beobachtenden Rechtsformen eine gewisse Solidität und Sicherung des Schuldners verbürgt war. Die außerordentlich weite Verbreitung beweist uns unwiderleglich, daß es wohl auch im Mittelalter keinen Kapitalisten gab, der sein Geld unbenutzt im Kasten liegen ließ und daß die kirchliche Forderung: „mutuum date nihil inde sperantes“ eine Schimäre war. Der hohe Durchschnitts-

[1] Stobbe: Handbuch S. 249 ff. Neumann S. 236.

[2] Neumann S. 228, 229.

[3] Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkaufe im mittelalterlichen Köln, Ztschr. für Rechtsgeschichte, IV, 1883, S. 202 f.; Winter: Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter. Bauer u. Hartmann, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte S. 167; Neumann S. 251 bis 273.

[4] Stern-Höniger: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu zu Köln. a. 1323. Nr. 1333. Fall von 20%; Rostock 1279. Neumann S. 256, 266.

zins von 10 % im 13. Jahrhundert und die andern vielfach nachgewiesenen noch weit höheren Renten bei diesem Geschäft, welches dem Kapital eine erste Sicherheit ohne jedes Risiko bot, zeigt uns endlich, welchen Nutzen der mittelalterliche Geldgeber von seinem Gelde erwartete. Dieser Gesichtspunkt wird uns die hohen Zinsfüße, bei den mit ganz anderem Risiko verbundenen Geschäften der professionsmäßigen Geldhändler eher begreiflich und verständlich machen.

§ 8. Der Geldhandel der Geistlichen.

Die Undurchführbarkeit des kanonischen Grundsatzes von der Unfruchtbarkeit des Geldes und von der Verwerflichkeit jedes Gewinnes aus Geldgeschäften ergibt sich am deutlichsten daraus, daß die Diener der Kirche sich von diesem Handelszweige nicht nur nicht fern gehalten, sondern sich vielmehr in hervorragendem Maße daran beteiligt haben. Es wäre auch zu verwundern gewesen, wenn es sich anders verhalten hätte. Waren doch bei den Klerikern die Vorbedingungen für die Betreibung des Geldgeschäftes vorhanden. Sie verfügten[1] in den Bistümern, Klöstern und Stiften über gewaltige Grund- und Geldkapitalien, welche eine nützliche und gewinnbringende Anlage erforderten. Sie besaßen[2] ferner, zumal in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters, allein die Kenntnisse, um die für das Geldgeschäft nötigen Rechnungen, Urkunden und Verträge herzustellen. Der Unterricht[3] in gewissen Klöstern war darauf berechnet, Rentbeamte, Männer des Geldes heranzuziehen. Lamprecht[4] nimmt an, jedes Kloster habe einen besonderen Beamten, einen Generalverwalter der Klosterfinanzen, gehabt, der auch das Ausleihgeschäft besorgte. Mönche und Geistliche hatten auch häufig das Amt des Rentmeisters bei weltlichen Großen, wobei ihnen jedenfalls Gelegenheit gegeben war, auch selbst Kapitalien zu sammeln. Die Konzilien[5], welche den weltlichen Wucher rügen, wenden sich mit scharfen Beschlüssen auch gegen das gewinnsüchtige Treiben der Kleriker. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts finden wir diese Klagen wiederholt. Auch die weltliche Gesetzgebung rechnet damit. Noch der

---

[1] Die Klöster erhielten zu allen Zeiten reiche Schenkungen. a. 1194. Kloster Neresheim von Kaufmann in Bopfingen 100 Talente Silbers. Württemb. U.B. V S. 385. Anhang Nr. 16; Württemb. U.B. III S. 481. Nachtrag Nr. 23 nach 1204. Verzeichnis der von seinem Stifter, Pfalzgraf Rudolf, dem Kloster Bebenhausen geschenkten oder auch käuflich überlassenen Güter. Summe 226 Talente Silbers und 239 Mk.

[2] Neumann S. 514. [3] Gfrörer: Gregor VII. Bd. II S. 320.

[4] Lamprecht I, S. 823. [5] Funk S. 20 ff. Schaub S. 39, 40.

Schwabenspiegel[1] gedenkt des Wuchers der Pfaffen. Einzelne höhere Geistliche suchen diesem Treiben Einhalt zu tun. Der Bischof[2] von Worms tadelt seine Kleriker 829 wegen der hohen Zinsen, welche sie von den Armen fordern. Bischof Hatto[3] von Basel (gestorben 836) mahnt seine Geistlichen vom Wucher ab. Aber[4] die Mehrzahl der Bischöfe und Erzbischöfe können gegen das Übel nicht mit der nötigen Energie einschreiten, weil sie selbst bei ihren häufigen Geldverlegenheiten auf Darlehen angewiesen waren. Ja selbst[5] die Kurie, welche in der Theorie mit großer Entschiedenheit für das kirchliche Zinsverbot eintrat, förderte doch in der Praxis den Wucher und das Geldgeschäft. So hat sie[6] im Norden und Nordosten den Geldverkehr gefördert, indem sie ihre Einkünfte von dort durch italienische Bankiers bezog, welche die Interessen der päpstlichen Finanzen in jenen Gegenden vertraten und bei dieser Gelegenheit die dortige Kaufmannswelt mit dem Wechsel- und Anweisungsverkehr bekannt machten. Ja die Päpste[7] reizten direkt zum Wucher an, indem sie von den deutschen Kirchenfürsten im 13. Jahrhundert immer höhere und fast unerschwingliche Servitien forderten. Diese waren genötigt, von den mit der Kurie liierten italienischen Großkapitalisten zu hohen Zinsen zu leihen. Die Darlehen wurden gewöhnlich in Rom aufgenommen und auf den Messen in der Champagne gezahlt. Die gewandten Italiener wußten wohl, warum sie den geistlichen Fürsten einen Kredit einräumten, welchen sie den weltlichen niemals gewährt hätten. Denn hinter ihnen stand der Papst, welcher ihnen ihr Geld verbürgte und eventuell durch kirchliche Machtmittel die Zahlung erwirkte. So waren diese italienischen Geldhändler in ihrem eigenen Geschäftsinteresse getreue und gefügige Anhänger und Förderer der Kurie, wie diese für ihre Geschäfte im letzten Grunde mitverantwortlich war. Diese geringe Widerstandsfähigkeit der Kirche gegenüber dem lockenden Gewinne aus den Geldgeschäften erweist sich durch eine Anzahl von eklatanten Fällen und Schilderungen. Über Abt[8] Johannes von Gorze bemerkt sein Zeit- und

[1] Neumann S. 95. Schwabenspiegel c. 141 ed. Wackern. Nu ob in einer stat ofenlichen wuochrer sint, ... ist er ein pfafe, sin meisterschaft sol ez uber in richten.

[2] Neumann S. 38.

[3] Neumann S. 251 A. 3. ut ipsi sacerdotes verbo et exemplo omnibus praedicent, ut nullas usuras accipiant nec sescupla nec speciem pro specie.

[4] Neumann S. 523. [5] Neumann S. 523, 524.

[6] Neumann: Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, S. 14 f.

[7] Schulte I, S. 232 f., S. 268 ff.

[8] M. G. SS. IV 361. a. 960—73. qui usuris eum inservisse et sub specie monasterii necessitatum lucra undecumque aestimant congessisse, ex suomet illum ingenio metiuntur, Höniger S. 86; Schaub S. 143.

Klostergenosse Abt Johannes von St. Arnulf in Metz, er habe bei aller Sorge für sein Kloster sich wohl gehütet, das Klostergut durch Armenbetrug und Ausbeutung zu beflecken. Wer da meint, derselbe sei Zinsen nachgegangen und habe unter dem Vorwande der Klostersorge Ausbeutungsgewinne zusammengebracht, mißt ihn nach seiner eigenen Gesinnung. Er habe sehr viel verliehen, sich gegen Betrug vorgesehen, aber nicht mehr genommen als den Darlehensbetrag. Dies läßt uns einen bezeichnenden Einblick tun in die Art und Weise, wie andere Äbte das Wohl ihrer Klöster förderten. So erwirbt[1] 1071 Robert, früher Abt von Bamberg, den erledigten Abtstuhl von Reichenau. Er hatte nach Lambert von Hersfeld den Beinamen Nummularius und als einfacher Mönch schon durch schmutzige und wucherische Geschäfte große Summen zusammengescharrt. In derselben Zeit[2] wird Bischof Herrmann von Bamberg durch seinen Klerus beim Papste verklagt, daß er die in der Jugend erlernte Geld- und Wucherkunst nunmehr noch viel eifriger betreibe. Ein Bericht[3] aus dem Elsaß vom Jahre 1300 stellt die alte Zeit der Gegenwart gegenüber und erzählt, damals hätten die Äbte mit den Grundbesitzern, die Kleriker mit den kleinen Leuten Pfandgeschäfte gemacht, ohne zu glauben, damit eine Sünde zu begehen. Man glaubt sogar[4], durch das Interdikt die Schuldner zur Zahlung zwingen zu dürfen. Im 14. Jahrhundert[5] gab es vielfach in den Städten Zwistigkeiten mit den Geistlichen, welche einen überwiegenden Teil des städtischen Grundes in Besitz haben. Man verbietet ihnen, weiteren Grundbesitz zu kaufen. Was sie besitzen, sollen sie verkaufen; im Jahre 1386[6] erhebt sich das Volk gegen sie am Ober- und Mittelrhein, und sie werden mehr verfolgt als die Juden, mit denen sie ohnehin verglichen werden[7].

Betrachten wir nunmehr die Geschäfte der Geistlichen im Einzelnen, so werden wir neben wucherischen doch auch sehr viele, nach moderner Anschauung wenigstens, nützliche[8] und förderliche finden. Die Darlehen[9] waren in den Zeiten der Merowinger und Karolinger meist Naturaldarlehen. Sie konnten den Empfängern sehr nützlich sein, indem sie ihnen

---

[1] Lamberti Hersf. Annales, Handausgabe S. 91. [2] Schaub S. 127.

[3] M. G. SS. XVII, 236, 15, possessiones abbates, clerici a pauperibus obligabant et peccatum facere non credebant.

[4] Kriegk: Frankfurter Bürgerzwiste, S. 495. [5] Kriegk S. 104 f.

[6] Kriegk S. 107 f.

[7] Neumann S. 522 u. 23. Das Stadtrecht von Mühlhausen sagt a. 1302: Wanne die burge wis sint worden unn gemacht daz sy vun die stat gemeynliche groszen schaden intphangen von gute phaphen, rittere unn Juden.

[8] Neumann S. 215. Hierher gehören die oben besprochenen Rentenkäufe.

[9] Schaub S. 41 f.

über Zeiten der Not hinweghalfen oder sie mit dem nötigen Saatkorn versahen. Die Zinsleistung[1] bestand hier entweder in bestimmten periodisch zu leistenden Summen oder in einer ebenso bestimmten persönlichen Dienstleistung (ein, zwei, drei Tage in der Woche bis zur Rückzahlung) oder in der Nutzung eines als Pfand gegebenen Objektes (Weinberge, Äcker, Sklaven). Bei unverzinslichen Darlehen findet sich die Strafe der Verdoppelung im Falle des Verzuges ausgesprochen. Zuweilen[2] besteht der Zins auch im Unterschiede des Winter- und Frühlingpreises zum Erntepreise. Gefährlicher[3] ist schon der monopolistische Aufkauf von Lebensmitteln durch Priester mit Gewinnen von 100—150 %. Zuweilen findet sich auch bei den Verpfändungen von Grundstücken die Garantie eines bestimmten Fruchtzinses[4] mit Verpflichtung zur Ergänzung bei mangelhafter Ernte. Im 11.[5] und 12. Jahrhundert haben sich in den Stiften und Klöstern durch sorgsame Wirtschaft schon größere Kapitalien angesammelt, welche eine ausgiebige Betätigung des Gelddarlehens ermöglichen. 1145 wird uns von der reichen Fuldaer Kirche, dem Sammelpunkte vieler Schätze, berichtet[6]. Dies konnte jedenfalls auch von vielen andern Kirchen und Klöstern behauptet werden. Die Klöster[7] besonders wurden von dem Volke als sicherer Verwahrungsort für Gold und Silber und andere Kostbarkeiten gehalten und auch sehr häufig in Anspruch genommen. So[8] finden wir spezielle Verordnungen, um bei diesem Depotverkehr eine falsche Aushändigung zu vermeiden. Es war ferner[9] vielfach Sitte bei den Klöstern, Gegenseitigkeitsverbrüderungen miteinander zu schließen. Bei dieser Gelegenheit versprechen die Kontrahenten, einander auch in Geschäften zu unter-

---

[1] Schaub S. 144.
[2] Konzil zu Trier. Neumann S. 106, Schaub S. 43.
[3] Schaub S. 89. [4] Schaub S. 155. [5] Lamprecht I$_2$ S. 685.
[6] Annal. Corb. a. 1145. M. G. SS. 3, 9. denique Vuldensem ecclesiam multis thesauris spoliabant et nonnullis aliis huius terrae rebus propriis et eis aliunde illatis prisabant.
[7] Lamprecht I$_2$ 1446 A. 7. Ein Pfarrer verwahrt ein Pfand und verschiedene Wertgegenstände, ein Bündel Kleider, einen mit Gold eingefaßten Mantel, Müller, Responsen, S. 37 Nr. 152. Anhang 21.
[8] Württemb. U.B. II, S. 374, 876. a. 1236 für Kloster Maulbronn: quod quecumque persona commendaret vel deponeret quicquam de rebus suis sive aurum sive argentum vel quidlibet aliud penes abbates Cysteriensis ordinis vel quoslibet alios zenobitas nulli deberet dari aut reddi res commendata nisi eidem qui ipsam commendavit vel cui commendator viva voce dari fecerit.
[9] Lamprecht I$_2$ S. 1446 A. 3; a. 1193 gebietet Kaiser Heinrich VI, das Kloster Herrenalb zu unterstützen in negotiis suis, ubicumque ad vos pervenerint, Württemb. U.B. II, S. 294, 480. Ennen U.B. Köln II, S. 192, 195. a. 1239. Stift des heiligen Stephan zu Mainz mit St. Kunibert zu Köln: Insuper si contigerit ecclesiam vestram aliquam causam vel negotium hic habere nuncio vestro consiliis et auxiliis assistemus.

stützen. Eine reiche Erntezeit[1] für die Klöster war die Zeit der Kreuzzüge. Die deutschen Ritter und Knappen besaßen wohl in den seltensten Fällen das nötige Bargeld, um die kostspielige Ausrüstung für den Zug in die Ferne zu bestreiten. Da öffneten sich ihnen die Schatzkammern der Klöster und Stifte, welche ihnen bereitwillig ihren Grundbesitz abkauften und dabei jedenfalls nicht geringen Gewinn einstrichen. Bei solchem Anlaß pflegten fromme Seelen auch ohnehin die Kirche mit Geschenken zu bedenken. Ein Ritter[2] verkauft seinen ganzen Grundbesitz an ein Kloster, die Hälfte der Kaufsumme läßt er sich sofort zahlen, die andere Hälfte ist fällig, wenn er zurückkehrt. Kommt er nicht heim, so soll sie dem Kloster verbleiben. Der Sohn wird mit einer geringen Summe abgefunden. Die zahllosen Fälle von Grundstücksverkäufen, welche wir in den deutschen Urkundenbüchern verzeichnet finden, dürfen wir in großem Umfange als verkappte Form von Geldgeschäften betrachten. Der deutsche Adlige und der deutsche Bauer hing an seinem Grund und Boden mit großer Liebe, im Mittelalter gewiß noch mehr als in unserer Zeit. Denn in jenen Tagen war Freiheit, Unabhängigkeit und Recht hauptsächlich mit dem Besitze von Grund und Boden verknüpft. Man schreitet also nicht ohne Not dazu, seinen Grundbesitz und Boden zu veräußern und damit seine Macht und seinen Einfluß zu verringern. Bei vielen Grundverkäufen an die Klöster wird direkt bemerkt, man tue es unter dem Zwange der Notwendigkeit, unter der Last drückender Schulden. Witwen[3] und Kinder

[1] Ennen U.B. Köln I, S. 598, 105. a. 1190: Herimannus v. Rodenkirchen erhält behufs Beteiligung am Kreuzzuge von St. Martin 36 Mk. und gibt sein Lehnsgut zurück; Württemb. U.B. I, S. 40, 324 ein Mann Beringerus erwähnt: Is namque cum plurima pecunia indigeret ob sumptus tanti itineris, gibt alle seine Güter um 26 Pfund reinen Silbers.

[2] a. 1241. Albert von Alpach den Nonnen zu Kirchheim vor Antritt seines Zuges gegen die Tartaren. Württemb. U.B. III, S. 27, 978.

[3] Züricher U.B. III, S. 322, 1240 a. 1263: Elisabeth, die Jüngere, Gräfin von Kiburg, verkauft zur Tilgung der Schulden ihres verstorbenen Gatten Güter an die Abtei Frienisberg; Boos I. S. 84, 124. a. 1317: Witwe Getza verkauft ihre Immobilien, um die Schulden ihres Mannes zu bezahlen, renunciat insuper pro se suisque heredibus excepcioni doli mali in factum actioni beneficio restitucionis in integrum et quo deceptis ultra dimidium justi precii subvenitur, omnibus litteris apostolicis impetratis vel impetrandis et breviter omni juris auxilio canonici, civilis et consuetudinis, per que praesens contractus et vindicio infringi vel eciam dictis decano et capitulo detrimentum et nocumentum aliquid in posterum posset inferri. Jedenfalls ein sehr anfechtbares Geschäft, das solche Bedingungen erfordert. a. 1153. Witwe, der Kirche zu Schneidheim zinspflichtig, hat in der Not zuerst ihr Gut an andere versetzt und dann, ne famis periculo interiret, an den Dekan Bruno um 4 Talente verkauft. Württemb. U.B. S. 359, Anhang 61; ferner IV, S. 432, Anhang 134; Hildeshelmer U.B. S. 79, 161; Boos II, S. 98, 411, a. 1318, S. 105, 154; a. 1320 ähnliche Fälle beim St. Andreasstift; S. 231, 326 a. 1343 ähnlich an einen Pfründner am Dome.

schreiten dazu, wenn sie die Verbindlichkeiten ihrer verstorbenen Männer und Väter decken wollen. Nachlaßverwalter[1] verschaffen sich so die Mittel, um die letztwilligen Verfügungen der Erblasser zu vollstrecken. Bei Verheiratung[2] von Kindern, um sich aus der Gefangenschaft zu lösen, um sich allzudrückender[3] Judenschulden zu entledigen, wendete man sich an die Geistlichkeit, welche für Grundstücke, Rechte oder Freiheiten die nötigen Summen gewährte. Sie ließen[4] sich sogar gegen geringe Entschädigung Güter, welche an Juden oder sonst verpfändet waren, übertragen, um sie zu ihrem eigenen Vorteile auszulösen. Hatten[5] sie das geforderte Geld nicht bereit liegen, so lag ihnen nichts daran, selbst wieder kostbare Kirchengegenstände bei den Juden oder sonst zu verpfänden, wobei sie immer noch ihren Vorteil fanden. Sie verschmähten[6] es auch nicht, ihrerseits ihre Gelder bei Juden[7] und Wechslern gewinnbringend anzulegen. Niedere[8] Kleriker konkurrieren mit Juden bei zweifelhaften Geschäften, wo es sich um den Ankauf gestohlener Güter handelt. Sie nehmen kleinere und größere Wertgegenstände in Versatz und beteiligen[9] sich bei Konsortien, welche größere Anleihen besorgen, in Gemeinschaft mit weltlichen Geldleuten.

---

[1] Württemb. U.B. V, S. 327, 1570 a. 1260. Testamentsvollstrecker Walthers, Vogtes von Laufen, verkaufen zum Zweck der Verwendung von 200 Pfund Heller für kirchliche Stiftungen dem Kloster Reichenshofen gewisse Güter.

[2] Will: Monum. Blidenstatensia S. 12—16, a. 1017—79. Höniger S. 85; Lüb. U.B. I_1, S. 428, 472 a. 1285: Heinrich I., Herr von Werle-Güstrow verkauft 22 Höfe an das Hospital z. h. Geist in Lübeck für 1278 M. l. d. in solucionem dotis dilecte filie nostre, die mit Albert, Herzog von Braunschweig, verheiratet wird.

[3] Aronius 689 a. 1263 an Interlaken, 699 a. 1264 Bamberg, 730 a. 1268 an Interlaken; Wiener Reg. S. 113, 66, Ritter Heinrich von Cheiren verkauft a. 1316 2 Güter dem Kloster S. Walburg zu Eichstädt um 61 Pfund Heller, um sich von Judenschulden zu lösen.

[4] Württemb. U.B. II, S. 248, 760 a. 1229: Güter des Gebino von Köngen an Kloster Salem verpfändet; Aronius 470 a. 1235 Poppo v. Peckau gibt Kloster Reichersberg die an den Juden Techanus und einige Wiener Bürger um 120 Pfund Wiener Münze verpfändeten Güter. Er erhielt 10 Pfund.

[5] Württemb. U.B. IV S. 203 Nr. 1138; Aronius 580 a. 1250: Kloster Herrenalb verpfändet für Graf Gottfried von Vaihingen den Kirchenornat für $4\frac{1}{2}$ M. bei den Juden und wird dafür von Abgabe befreit; Lüb. U.B. I_2b S. 722, 772 a. 1343: Heinrich Wilbrand hat Bücher im Interesse des Sohnes von Heinrich von Zarpen verpfändet. debitum 40 floren. de Florencia et VIII gross. turon. in monte Pessulano et in Romana curia contractum; Aronius 762.

[6] Aronius 439, a. 1227, Trierer Provinzialsynode: ne pecuniam suam ad cauwercinos vel Iudacos ponant propter lucrum.

[7] Neumann S. 521.

[8] Aronius 154. a. 1025—40: Einem Geistlichen werden kostbare Gewänder gestohlen. Ein Geistlicher an einem anderen Orte wird davon benachrichtigt mit dem Ersuchen, darauf zu achten, si quid ex his rebus inter vestratos clericos vel Iudeos forte sit delatum.

[9] Kriegk S. 296. a. 1382: Schuldverschreibung Wetzlars über

An diesen Geldgeschäften, besonders an den vorteilhaften Grundstücksankäufen, beteiligen sich, wenn sich die Gelegenheit bietet und die Mittel es erlauben, alle Stufen der Geistlichkeit. So[1], um einige herauszugreifen, 792 der Bischof Agino von Konstanz, 1045[2] Bischof von Bamberg, 1188 Erzbischof[3] Philipp I. von Köln, 1235 Bischof[4] Konrad II. von Hildesheim, 1247 Bischof[5] Hermann von Würzburg, 1267 Bischof[6] Johannes von Lübeck, 1271—79 Erzbischof Siegfried von Köln[7], 1310 Erzbischof[8] Burchard III. von Magdeburg, 1331 Erzbischof[9] von Trier. Auch der neugegründete Orden der deutschen Ritter beteiligt sich in seiner Niederlassung in Mergentheim[10] eifrig an dieser Art von Geschäften. Anderseits finden sich wieder unter den Geldnehmern alle Stände vertreten. So[11] die stets geldbedürftigen Kaiser von Heinrich III. an, Herzöge[12] und Grafen, Ritter[13] und Knappen in allen Teilen

---

79000 Gulden an Einwohner von Mainz, Worms, Frankfurt, Friedberg und Kloster Arnsburg. Unter den Frankfurtern zwei, unter den übrigen der achte Teil Geistliche.

[1] Württemb. U.B. I, S. 43, 41; Konrad, Bischof von Minden a. 1266, Hameln U.B. S. 45, 59; Balduin von Trier 1307—54 verdankt seine politischen Erfolge seinem stets bereiten Schatze. Ludwig der Bayer schuldet ihm a. 1314 25000 M., Karl IV. 1348 10000 M., 1349 50000 M.

[2] Württemb. U.B. I, S. 268, 226.

[3] M. G. SS. 17, 795, erwirbt für 40700 M. Silber verschiedene Güter.

[4] Hildesheimer U.B. I, S. 69, 134.

[5] leiht an Heinrich Raspe 2300 M., erhält die Einkünfte von den dortigen Juden. Aronius 562, 564. Die Einkünfte sollen, ne in sortem, quando redimitur, computetur aut ne species usurae a perversoribus dici valeat sibi suisque successoribus liberaliter dandum duximus et benigne.

[6] U.B. des Bistums Lübeck II$_1$, S. 192 Nr. 190: 50 M. an Gerhard, Graf von Holstein.

[7] Ennen III$_3$ S. 154, 192: Die Witwe, Gräfin Hadewig von Neuenahr, überläßt ihm gegen ein Darlehen von 350 M. die Grafschaft N. auf vier Jahre.

[8] Korth: Das Urkundenarchiv der Stadt Köln in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv 1884, Heft 5 S. 10 Nr. 743.

[9] Neumann S. 520, leiht dem Grafen von Solms 100 M., wofür er ihm Einkünfte verpfändet.

[10] a. 1252 für Schuld von 70 Pfund Heller Güter in Deubach zu Pfand. Württemb. U.B. IV, S. 316, 1242. a. 1253 Gottfried von Hohenlohe gibt ihnen mehrere Höfe um 400 Pfund Heller, um sich von Engelhard von Osternohe auszulösen, ibidem IV, S. 13, 1253; S. 25, 1261.

[11] Aronius 534: König Konrad IV. gibt dem Probste Heinrich von Pfalzel für 300 trierische Pfund drei Juden, ut ab iis accipiat cum accessoriis dicte pecunie quantitatem. — Heinrich III. versetzt seine Krone dem Kloster Hersfeld. Stumpf: Reichskanzler Nr. 2435. Waitz. Vfg. 8, 238.

[12] Grafen von Ewerstein verpfänden dasselbe Objekt, die Vogtei über die große Mühle, verschiedene Male an Dechanten und Kapitel in Hameln. a. 1245, 1257. U.B. Hameln S. 25, 31, S. 32, 42. — a. 1255 Markgraf Rudolf von Baden an Kloster Steinheim. Württemb. U.B. V, S. 128, 1361.

[13] Württemb. U.B. S. 401, Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach nach 1091. Ein Ritter Hartmôt verpfändet ein Gut einem Mönche des

des deutschen Reiches. Gar manches Stück Land, ganze Grafschaften, gar manches wichtige Recht[1] gerät auf diese Weise durch Kauf oder Verpfändung in die Hände der Geistlichkeit. Auch in den Städten wird von der Stadtobrigkeit und den Bürgern[2] der geistliche Kredit häufig in Anspruch genommen, so daß sich, wie oben schon angedeutet, ihre Macht im kleinen Bereiche oft bis ins Unerträgliche[3] steigerte. In Hildesheim wird[4] im Jahre 1347, um fernere Zwistigkeiten zu vermeiden, zwischen Rat und Domkapitel ein Vertrag geschlossen über die Behandlung des Schuldenwesens zwischen Domherren und Geistlichen und der Bürgerschaft. Sehr häufig[5] sind auch die Geschäfte zwischen den Geistlichen selbst.

Klosters um 25 M. ibidem IV, S. 228, 1160 a. 1250. — a. 1305. Ritter von der Molen verpfändet dem Stift zu Hameln eine halbe Hufe für 30 Mark Bremer Münze. U.B. Hameln S. 92, 148. — a. 1319. Knappe Bernhard von Stöcken verkauft wiederkäuflich einen Hof im Dorfe Osen mit 13 Jahren Frist für 10 Talente, a. 1323 nach drei Jahren denselben noch einmal, ein klarer Beweis, daß es sich um ein Geldgeschäft handelt. U.B. Hameln S. 130, 190; S. 136, 200; ferner S. 21, 24.

Korth a. a. O. Heft 5 S. 23, 840. a. 1315: Imagina, Witwe des Edlen Walram von Bergheim, schuldet dem Kaplan der Gräfin von Jülich 100 M. Er erhält ihre Rente in Köln; ibidem S. 27, 877 a. 1317: Reinhardt v. Lutzheim verpfändet dem Kloster Mechtern Güter. — U.B. des Bistums Lübeck S. 657, 529 a. 1328: Marquardt von Rasdorf verkauft für 60 M. kostbare Kleider an das Domkapitel zu Lübeck.

[1] a. 1215 Patronatsrecht über Besitzungen des Grafen Albert v. Dillingen an Probst Rapato von Herbrechtingen für 33 Talente Schuld. Württemb. U.B. IV, S. 283, 1215; ferner ibidem V, S. 21, 629; S. 228, 1463; VI, S. 334, 1945.

[2] U.B. des Bistums Lübeck S. 628, 510, a. 1324: Zwei Bürger an Domvikar Hermann von Bardewik mit 30 M. verschuldet. Er erhält gewisse Renten; ibidem S. 656, 529, a. 1327: Bürger muß an Hospital zu Schwartau für 30 M. jährlich 18 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Weizen entrichten; a. 1346: Bürger von Hameln verkauft dem Stifte Rente. Wenn er nicht pünktlich zahlt, muß er das doppelte geben. U.B. Hameln S. 302, 398; a. 1276: Ratsmänner nehmen bei Dechant und Kapitel 100 M. Silber gegen Pfand auf. ibidem S. 52, 71.

[3] a. 1212 verbietet der Rat in Lübeck, der Kirche Immobilien zu übertragen; Pauli: Lübeckische Zustände im M.A. S. 25.

[4] Hildesheimer U.B. II, S. 3 Nr. 2.

[5] a. 1147. Annal. Corb. M. G. SS. 3, 17: Priester als Gläubiger einer Äbtissin. — Aronius 594. a. 1253: Kloster Michelsberg bei Bamberg verkauft zwei Höfe für 20 M. an Abt von Michelfeld: cum nos ornatum quendam ecclesie nostre pro frumento ad nostram penuriam relevandam expositum haberemus sub usurarum dispendio apud Iudeos et illum propriis denariis redimere non possemus. Siehe ferner Aronius 577, 619. U.B. der Landschaft Zürich III, S. 138, 1053, a. 1259: Die verschuldete Äbtissin Mechtild von Zürich verkauft an Kloster Oktenbach Zinse, die es ihr schuldig war. Boos Worms. U.B. I, S. 291, 439, a. 1289: Symon praepositus von S. Martin leiht von Dekan und Kapitel 250 Pfund gegen Bürgen. Kloster Hirsau verkauft Schulden halber Gut an Kapitel zu Speyer für 150 M. a. 1261, Württemb. U.B. V, S. 13, 1621, dasselbe 1258 intolerabili debitorum onere oppressi et gravati necessitate urgenti ein Gut an die Brüder des Hospitals zu Jerusalem, ibidem V, S. 277, 1511. a. 1260 an

Ein Kloster hilft dem andern aus der Verlegenheit gegen Abtretung von Grundbesitz. Bischöfe[1] und Erzbischöfe wenden sich in der Not an ihre Domkapitel. Ja sogar an das Ausland wendet man sich, so, wenn 1216 das Kölner Domkapitel ein kostbares Kirchengefäß an das Pariser Domkapitel verkauft[2]. Aus den frühesten Zeiten finden wir sogar Zeugnisse, daß Juden von Geistlichen leihen. So hat[3] 598 der päpstliche Defensor Candidus Geld an einen Juden verliehen und im Jahre[4] 855 schuldet ein Jude einem Mönch 24 Pfund. Einen lehrreichen Einblick in den regen Geschäftsbetrieb der geistlichen Stifte und Klöster gewinnt man, wenn man die Tätigkeit eines einzelnen eine gewisse Zeit hindurch verfolgt. Nehmen wir z. B. das St. Johanniskloster[5] und Heiligegeistspital in Lübeck nach den in lübischen Urkundenbuch verzeichneten Fällen in der Zeit von 1250—1350. Ersteres erwirbt ganze Dörfer in 18 Fällen, einzelne Höfe und Rechte an Höfen in 7 Fällen, 2 Mühlen[6], einzelne oder mehrere Hufen in 10 Fällen, Salzpfannen[7] in den Lüneburger Salinen, sowie Renten[8] auf dieselben und andere Renten. Besonders häufig verkaufen die Grafen[9] von Holstein. Daß es sich um Geldgeschäfte handelt, können wir daraus ersehen, daß z. B. Gerhard III. von Holstein gewisse Dörfer 1311[10] mit Wiederkaufsklausel auf 12 Jahre verkauft und sein Sohn Gerhard IV. 1313[11] dieselben Dörfer schon wieder verkauft. Sie waren jedenfalls inzwischen zurückgekauft worden, um bei nächster Gelegenheit wieder als Unterlage für ein Geldgeschäft benutzt

---

Kloster Herrenalb quoniam malicia temporis ad rerum penuriam tantam nos impulit ibidem V, S. 346, 1587. I, II, S. 384, 884, a. 1236 verkauft Kapitel zu Speyer Getreidezins pro strictissima ecclesie nostre necessitate. Siehe ferner Hildesheimer U.B. S. 126, 253.

[1] Aronius 424. a. 1223: Bischof Heinrich von Basel verpfändet seinen Kanonikern für 30 M. Silber einen Zoll. a. 1221: Bischof von Konstanz erhält Darlehen aus dem Kirchenschatz, gibt dem Kapitel Anweisung auf gewisse Zölle. Württemb. U.B IV, S. 394, 94; Hildesheimer U.B. I, S. 523, 910, a. 1341: Bischof Heinrich III. verpfändet an Domkapitel um 100 M. Silber eine Fischereigerechtigkeit. a. 1322: Bischof Otto II. S. 407, 738.

[2] Ennen Quellen II, S. 64, 54. a. 1216: pro evidenti necessitate ecclesie nostre für 360 Pfund Pariser Münze.

[3] Aronius 54. [4] Aronius 117a.

[5] Lüb. U.B. I_1 S. 653, 720; S. 654, 721; S. 366, 399; S. 375, 413; S. 465, 513; S. 548, 607; S. 656, 712; S. 657, 724; S. 658, 725; I_{2a} S. 21, 28; S. 96, 112; S. 159, 184; S. 291, 339; S. 301, 348; S. 325, 377; S. 499, 556; I_{2b} S. 640, 691; S. 642, 693; S. 883, 957; I_3 S. 23, 23; S. 57, 60; S. 58, 61; S. 59, 63; S. 76, 81; 80, 83; dasselbe Objekt 1332 zu 20 m. l. d., 1334 zu 16 m. l. d.

[6] Lüb. U.B. I_3 S. 13, 9. [7] Salzpfanne Lüb. U.B. I_1 S. 491, 541.

[8] Lüb. U.B. I_1, S. 382, 420; I_{2a} S. 55, 69, S. 147, 169.

[9] Lüb. U.B. I_{2a} S. 1, 1; S. 6, 10; S. 117, 138; S. 133, 156; S. 134, 157; S. 145, 165; S. 193, 222; S. 197, 229; I_3 S. 1, Nr. 1; S. 9, 5; S. 11, 8.

[10] Lüb. U.B. I_{2a} S. 238, 279; S. 240, 280.

[11] Lüb. U.B. I_{2a} S. 264, 312.

zu werden. Das Heiligegeistspital[1] erwirbt in der gleichen Zeit Dörfer und Einkünfte aus solchen in 11 Fällen, Höfe und Rechte an solchen in 5 Fällen, Hufen und Wald in 6 Fällen, Torf[2], Salzpfannen[3], Renten[4], Zehnte[5], ein Hauserbe. Wir sehen, wie diese Stifte und Klöster ihre Fangarme immer weiter ausstrecken und gewaltige Grundkomplexe auf Kosten der geldbedürftigen Ritter und Edlen sich anzueignen wissen. Dieselbe Tatsache läßt sich in vielen andern Städten beobachten und beleuchtet mit hellem Schein die geschickte und gewinnbringende Benutzung des Geldkapitals durch die mittelalterliche Geistlichkeit.

§ 9. Der Geldhandel der Adligen und Fürsten.

Handel und offenes Geldgeschäft galten im Mittelalter für unwürdig eines Edelmannes. Dieses Vorurteil wurde eigentlich nur in Italien[6] durchbrochen, wo die alten Adelsfamilien sich zahlreich dem gewinnbringenden Großhandel und vor allem dem einträglichen Geld- und Bankgeschäft zuwandten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß wir bei den deutschen Edelleuten selten ein offenes Betreiben von Geldgeschäften feststellen können. Das hat sie indes nicht abgehalten, ihre Kapitalsmacht und die Überschüsse ihrer Wirtschaft zu ihrem Vorteil zu verwerten und die kapitalsschwächeren und von ihnen abhängigen Bevölkerungsklassen, besonders die freien Bauern und eine Zeitlang die aufstrebenden Städte, auszubeuten. Besonders in der Karolingerzeit haben die Großgrundbesitzer, welche meist zugleich[7] Reichsbeamte waren, und die königlichen Villenvorsteher[8] ihre Macht und ihre amtliche Stellung dazu benutzt, um die Bauern vielfach bis aufs äußerste zu bedrängen. Die Pariser Synode 829[9] entrüstet sich darüber, daß die Großgrundbesitzer die kleinen Bauern durch Erpressung und Wucher so heimsuchen, daß ihnen von ihren Weinbergen nichts übrig bleibt. Sie nutzen[11] ihre Notlage aus und kaufen ihnen ihre Agrarprodukte oft zu einem Drittel des Wertes ab. Ihr[12] Hauptziel ist es, die

[1] Lüb. U.B. I_1 S. 349, 77; S. 352, 381; S. 355, 384; S. 428, 472; I_{2a} S. 93, 110; S. 136, 159; S. 165, 193; S. 172, 201; S. 173, 202; S. 200, 233; S. 216, 253; S. 242, 283; S. 304, 352; S. 380, 435a; I_{2b} S. 656, 709; S. 683, 737; S. 758, 815; S. 790, 851; S. 802, 861; S. 845, 920; S. 875, 948.

[2] Torf. Lüb. U.B. I_{2a} S. 332, 385.

[3] Salzpfannen. Lüb. U.B. I_1 S. 468, 515; S. 479, 528; S. 491, 540.

[4] Renten: Lüb. UB. I_1 S. 373, 426; I_{2b} S. 935, 1012; I_3 S. 32, 33.

[5] Lüb. U.B. I_{2a} S. 330, 382.

[6] Endemann: Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts im Mittelalter. S. 343.

[7] Schaub S. 36. [8] Schaub S. 38. [9] Schaub S. 14 A. 2.

[10] Schaub S. 82. [11] Schaub S. 80.

freien Bauern durch Schikanen aller Art dazu zu zwingen, entweder ihre Höfe zu verkaufen oder sich in die Abhängigkeit der Herren zu begeben. Bis ins 13. Jahrhundert, wo infolge des Sinkens der Bodenrente und infolge des steigenden Luxus sie selbst anfingen, immer mehr und mehr[1] in Verschuldung zu geraten, haben die Edelleute Kapitalien ausgeliehen[2], wenn wir auch aus einem päpstlichen Befehl an den Abt[3] von Prüm und andere Prälaten, einen Ritter A. und dessen Genossen mit den vom Laterankonzil den Wucherern angedrohten Strafen zu belegen, keine allgemeinen Schlüsse ziehen dürfen. Gelegenheit, ihr Geld anzulegen, gab ihnen der Rentenkauf in den Städten, ferner die Institution des sogenannten Pfandlehens[4]. Der Schuldner gibt dem Gläubiger ein Gut in der Art zu Pfand, daß er als Lehnsherr ihn mit demselben belehnt und der Gläubiger es ihm bei Tilgung der Schuld wieder zurückgeben soll. So bestanden also die treuen Dienste manches Vasallen in einem Gelddarlehen, durch welches er seinem Lehnsherrn aus der Verlegenheit half und für welches er sich an den Früchten seines Lehnsgutes schadlos hielt. Edelleute[5] halfen einander und auch Geistlichen[6] mit Geldsummen aus, aber immer nur gegen ein Grundpfand mit Nutznießung, wobei zuweilen in den Urkunden, um nicht mit dem kanonischen Zinsverbot in Konflikt zu kommen, ausdrücklich erwähnt wird, daß die Früchte oder Renten dem Pfandinhaber[7] zum Geschenk gegeben werden. Allmählich fängt das Gelddarlehen an, eine gewisse politische Bedeutung zu gewinnen, indem es nämlich dazu beiträgt, die Anfänge einer fürstlichen Territorialgewalt zu schaffen. Sparsamen und klugen Wirtschaftern unter dem höheren Adel[8] gelingt es nämlich, ihre Territorien durch Ankauf von Grundstücken

---

[1] Liebe S. 333. [2] Neumann S. 520. [3] Reg. Boica 2, 164.

[4] Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. II, Abt. 2, S. 401.

[5] Aronius 661. a. 1266 werden neben einem Juden christliche Edelleute als Gläubiger des Ulrich von Wartperch genannt. Württemb. U.B., a. 1266, S. 256, 1862: Graf Rudolf von Tübingen vom edlen Knecht Konrad v. Weil 20 M., befreit ihn von allen Lasten. Siehe ferner U.B. Hameln S. 137, 202; Hildesheimer U.B. III, Nachtrag S. 696, 114; Lüb. U.B. I$_{2a}$ S. 393, 445.

[6] Aronius 532. a. 1244: Äbtissin Gertrudis von Quedlinburg verpfändet gewisse Zehnte an den Grafen Heinrich von Regenstein, um sich von Judenschulden zu befreien. — Korth a. a. O. 1883. S. 46, 678. a. 1302: Ritter Kraft von Greifenstein erhält von Erzbischof Diether von Trier gegen ein Darlehen die Burggrafenschaft Hartenfels u. a. — Züricher U.B. II, S. 334, 874. a. 1253: Abt Konrad von St. Gallen verpfändet Besitzungen an Grafen Hartmann den Älteren von Kiburg. Siehe ferner Württemb. U.B. V, S. 69, 1303.

[7] Württemb. U.B. VI, S. 117, 1745. a. 1263.

[8] Aronius 632. a. 1257: Symon von Schauenburg erhält von Herzog Ludwig II. von Bayern 60 Pfund Heller, verpfändet Drossenheim und seinen Anteil an Schauenburg.

geldbedürftiger Edelleute oder geistlicher Stifte und Klöster abzurunden und zu vergrößern oder sich wenigstens Lehns- und Amtsrecht an immer weiteren Komplexen zu verschaffen. War das eine Arbeit mehr im Kleinen, so hatte, wer über größere flüssige Geldkapitalien verfügte, noch eine weit bessere Gelegenheit, seine Macht zu erweitern. Schon[1] von der Mitte des 13. Jahrhunderts an befanden sich die deutschen Könige und Kaiser in stets wachsender Geldnot. Freiwerdende Reichslehen, obrigkeitliche und finanziell ausbeutbare Rechte waren daher in erster Linie auch den Fürsten feil, welche ihnen bei solcher Gelegenheit mit den notwendigen Mitteln beisprangen. Aus dieser kurzen Skizze ist jedenfalls zu ersehen, daß die Bedeutung des Adels für die Befriedigung des Geldbedürfnisses, wenn sie auch der der Geistlichen bei weitem nachsteht, doch durchaus nicht zu unterschätzen ist.

---

[1] a. 1330 versetzt Ludwig der Bayer für 400 Mark Silber die Juden von Augsburg an Peter von Hoheneck; sie sollen 80 Pfund Augsburger Pfennige zahlen. Wiener, S. 33 Nr. 63, 64. Er hat überhaupt die Juden als willkommenes Versatzobjekt benutzt, so (Wiener, S. 25, 8) dem Bischof Emich von Speyer a. 1315 für 1333 Mark sämtliche Juden im Hochstifte Speyer; ibidem S. 28, 27 a. 1322 für 20000 Mark Silber den drei Herzögen von Niederbayern mit anderen Pfändern die Juden in Regensburg; ibidem S. 29, 28 schuldet 1322 dem Burggrafen von Nürnberg 700 Pfund Heller; Wiener S. 29, 30. a. 1322 schuldet er drei Herren von Hohenlohe 1500 Pfund Heller. Sie erhalten die Steuer in Rothenburg; S. 30, 41 um 50 M. Silber verpfändet er den Grafen von Fürstenberg die Juden in Villingen; S. 31, 44: die Grafen von Öttingen erhalten für 1000 Pfund Heller die Judensteueru zu Ulm und Nördlingen usf.; denselben a. 1333 die Juden zu Straßburg für 1000 M. Silber. Wiener S. 38, 96; a. 1251: König Konrad IV. verpfändet dem Schenken Walther von Limburg die Bede zu Hall von 450 Pfund Heller jährlich für 600 M. Silber. Württemb. U.B. IV, S. 280, 1211; a. 1252: der römische König Wilhelm verpfändet dem Grafen Ulrich von Württemberg die Vogtei über das Heilige Grab zu Denkendorf für 200 M. Württemb. U.B. IV, S. 302, 1134; Ludwig der Bayer versetzt 1331 dem Johann von Rappoltstein jährlich 60 M. von den Juden von Kolmar und 300 Pfund Heller von dem Ungelt daselbst für 1100 M. Silber, außerdem die Juden von Rappoldsweiler für 400 M. Wiener S. 34, 72 u. 73.

Lebenslauf.

Ich, Moses Hoffmann, israelitischer Konfession, wurde am 17. November 1873 in Berlin als Sohn des jetzigen Rektors des Rabbinerseminars, Dr. David Hoffmann, und seiner Ehefrau Zerline geb. Rosenbaum geboren. Nach dreijährigem Besuche der Privatschule von Schobert trat ich im Oktober 1882 in das Gymnasium zum grauen Kloster ein, welches ich im September 1891 mit dem Zeugnisse der Reife verließ. Oktober 1891 bezog ich die Universität, wo ich mich bis 1895 acht Semester dem Studium der Geschichte, der Philosophie und Nationalökonomie widmete und die Vorlesungen der Professoren Gizycki, Höniger, Lenz, Paulsen, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Sering, Spannagel, Stumpf, Treitschke, Wagner, Wattenbach, Zeller hörte. Gleichzeitig und später bis Oktober 1898 besuchte ich als Hörer des Berliner Rabbinerseminars die Vorlesungen der Herren Professoren Barth, Berliner, H. Hildesheimer, J. Hildesheimer, Hoffmann. Vom November 1898 bis Dezember 1900 wirkte ich als Religionslehrer an der israelitischen Realschule in Fürth. Vom Januar bis Oktober 1901 war ich in Berlin, wo ich das Rabbinatsexamen ablegte und das Rabbinatsdiplom erhielt. Vom Oktober 1901 bis September 1903 wirkte ich in Frankfurt a. M. unter der Leitung des dortigen Rabbiners, Dr. M. Horovitz, als Religionslehrer am Goethegymnasium, an der Adlerflychtschule und an der israelitischen Religionsschule. Seit September 1903 amtiere ich hier in Randegg als Rabbiner, wo ich am 30. April 1905 die definitive Anstellung erhielt und damit die badische Staatsangehörigkeit erwarb. Allen meinen Lehrern und allen, die mich in meinen Studien gefördert haben, sei an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.